

ACHTUNG: Das Angebot ist verpflichtend elektronisch über <https://www.vergabeportal.at/Account/Login?ReturnUrl=/Procurement/List> abzugeben.

Vom Bieter sind jeweils die doppelt umrandeten und blau unterlegten Felder sowie das Leistungsverzeichnis auszufüllen!

Name (Firma, Geschäftsbezeichnung) und Geschäftssitz des Bieters (bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern):

Federführendes Mitglied (nur bei Bietergemeinschaften) – Firma:

Sachbearbeiter des Bieters / Federführers:

Name:

Tel:

Fax:

E-Mail

Ende der Angebotsfrist (Einlangen):

Datum/ Zeit: 28.10.2021, 09:30 Uhr

Angebotsöffnung:

Datum/Zeit: 28.10.2021, 09:30 Uhr

Ort: Gemeinde Vorarlberger Gemeindeverband, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn

Sollte die Angebotsöffnung aus einem technischen Grund insbesondere zur festgelegten Zeit nicht möglich sein, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Termin zu verlegen.

Ende der Zuschlagsfrist: 5 Monate ab Ablauf der Angebotsfrist

E-ANGEBOT IN EINEM OFFENEN VERFAHREN

**Auftraggeber/in und
Vergebende Stelle**

Gemeinde Altach
Berkmannweg 2
A-6844 Altach

Ort/Bauvorhaben/Bauteil

Neubau Kindergarten Kinderbetreuung Kreuzfeld Altach

**Angebotsgegenstand/
Leistungsgegenstand**

Bauftrag – Holzfußboden und Schutzläufer

Verfahrensart	Offenes Verfahren mit vorheriger europaweiter Bekanntmachung im Oberschwellenbereich gemäß § 31 Abs. 2 BVergG 2018
Leistungsbeginn	Voraussichtlich ab 18.7.2022
Auskunftsperson für das Vergabeverfahren	Mag. Claudia Estermann Vorarlberger Gemeindeverband Telefon: +43 5572 55450 126 E-Mail: claudia.estermann@gemeindeverband.at
Support Vergabepattform ANKÖ	Der Support für die Vergabepattform erfolgt durch ANKÖ: Hotline: +43 (0)1/333666-0 E-Mail: office@ankoe.at www.ankoe.at
Anfragen bis	22.10.2021, 17:00 Uhr

Abgabeform des Angebotes:

Die Angebotsabgabe hat ausschließlich auf elektronischem Wege über die Plattform <https://www.ankoe.at/auftragnehmer/angebote-elektronisch-abgeben.html> zu erfolgen. Bitte beachten Sie die Hinweise zur elektronischen Signatur. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie der Beilage „Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe“

Das Angebot ist auf Basis der gesamten Original-Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers digital zu erstellen, rechtsgültig zu unterfertigen und digital über das Ankö-Vergabeportal einzureichen. Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlangens im Verfügungsbereich des Auftraggebers trägt der Bieter.

Eine Abgabe in Papier oder per Post oder digital über andere Medien ist nicht erlaubt und führt zur Nichtberücksichtigung dieses Angebotes.

Die Öffnung der Angebote findet ohne Beteiligung der Bieter statt. Das Protokoll der Angebotsöffnung wird den Bietern bereitgestellt oder übermittelt.

Wesentliche Erklärungen des Bieters (zur Übernahme ins Angebotsöffnungsprotokoll):

Beilagenverzeichnis:

Dem Angebot sind folgende Beilagen angeschlossen:
(sämtliche Beilagen müssen angeführt werden!)

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Zuschlagskriterien (zur Übernahme ins Angebotsöffnungsprotokoll):

Preis:

Angebotssumme exkl. USt. EUR.....	sachlich und rechn. geprüft:
abzgl. Nachlass%	
EUR.....	
NETTO-Gesamtpreis EUR.....	
20% USt. EUR.....	
BRUTTO-Angebotspreis EUR.....	
	Prüfvermerk

Diese Preisangaben müssen mit den Angaben auf der Ankö-Vergabepattform übereinstimmen. Bei Abweichungen gilt der Netto-Gesamtpreis, welcher auf der Ankö-Vergabepattform angegeben wird.

Haftungsrücklass:

5% sind als **Mindest-Haftungsrücklass** festgelegt.

Zusätzlicher
vom Bieter
angebotener
Haft-rücklass in
% (max. +2 %)

Zuschlagskriterium (siehe Punkt A.20, Allgemeine Angebotsbestimmungen). Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass der Mindesthaftungsrücklass (5%) gilt.

Gewährleistungsfrist

3 Jahre sind als **Mindest-Gewährleistungsfrist** (Rügefrist) für die Bekanntgabe von Mängeln festgelegt.

Zusätzliche vom
Bieter
angebotene
Gewährleistung
s-frist in Jahren
(max. +2 Jahre)

Zuschlagskriterium (siehe Punkt A.20, Allgemeine Angebotsbestimmungen). Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass die Mindestgewährleistungsfrist (3 Jahre) gilt

Nachweis „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig

Der Bieter bestätigt, dass er bei der Ausführung für das gesamte in der Position **38.07 05G** (Riemenboden Kernesche Massiv 20mm) angeführte Holz,

- Produkte mit „Holz von Hier“-Zertifikat oder einem gleichwertigen Zertifikat einsetzt (für weitere Details siehe Punkt A.20. Zuschlagskriterien und Gewichtung)oder
- bei den verwendeten Produkten die Voraussetzungen zur Erlangung eines solchen oder gleichwertigen Zertifikates einhält.

Spätestens mit dem Ende der Angebotsfrist hat der Bieter bei Ankreuzen von „Ja“ in untenstehender Auswahl einen Nachweis über die Registrierung bei „Holz von Hier“ oder einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzulegen.

Mehr Informationen dazu können unter folgendem Link

<https://www.holz-von-hier.eu/ueber-holz-von-hier/das-umweltzeichen/>

abgerufen werden. Die entsprechenden Transportgrenzen können dem Anhang entnommen werden.

Kontaktstelle „Holz von Hier“ für Fragen oder Anregungen:

DI Erich Reiner

Platz 39, 6870 Bezau

T +43 5514 4170
erich@reiner.at
www.reiner.at

Für die Aktualität der URL wird keine Haftung übernommen.

☐	Ja (1)	HvH ID-Nr. (oder gleichwertig):	
☐	Nein (0)		

Wird nach Auftragsvergabe trotz Angabe des Bieters, dass ein gültiger Nachweis vorliegt, dies nicht eingehalten, behält sich der Auftraggeber vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % der Angebotssumme zu verlangen.

Mit der Fertigstellung der Leistung ist das „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertiges, welches die Warenströme gemäß der Kriterien von Holz von Hier entlang der gesamten Verarbeitungskette vom Wald an bis zum Einsatzort bzw zum privaten oder kommunalen Endkunden zertifiziert, an den Auftraggeber auszuhändigen.

Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, werden für dieses Zuschlagskriterium keine Punkte vergeben.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN	VII
A.1.	VERFAHRENSART, VERGABEKONTROLLBEHÖRDE, SPRACHE	VII
A.2.	VERFAHRENSABLAUF	VII
A.3.	VERSCHWIEGENHEIT.....	VII
A.4.	TEILNAHMEBERECHTIGUNG/EIGNUNGSNACHWEISE	VII
A.5.	RÜGEPFLICHT.....	X
A.6.	DATENSCHUTZ	XI
A.7.	ANFRAGEN UND SONSTIGE KOMMUNIKATION WÄHREND DER ANGEBOTSFRIST	XI
A.8.	BERICHTIGUNGEN	XII
A.9.	ANGEBOTSERSTELLUNG.....	XII
A.10.	ANGEBOTSERSTELLUNG AUF DATENTRÄGER	XIII
A.11.	ÄNDERUNG UND RÜCKTRITT VOM ANGEBOT.....	XIII
A.12.	PRODUKTBEZEICHNUNGEN UND GLEICHWERTIGKEIT DER ANGEBOTENEN LEISTUNG	XIV
A.13.	ARBEITSGEMEINSCHAFTEN UND BIETERGEMEINSCHAFTEN	XIV
A.14.	SUBUNTERNEHMER.....	XIV
A.15.	TEILANGEBOTE	XVI
A.16.	ALTERNATIVANGEBOTE UND ABÄNDERUNGSANGEBOTE	XVI
A.17.	BEMUSTERUNG	XVI
A.18.	RECHENFEHLER, KOMMASTELLEN	XVI
A.19.	PREISE.....	XVI
A.20.	ZUSCHLAGSKRITERIEN UND GEWICHTUNG	XVII
B.	RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES	XIX
B.1.	VERTRAGSBESTANDTEILE / SONSTIGE BESTIMMUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES	XIX
B.2.	SICHERSTELLUNGEN	XX
B.3.	ÖKOLOGISCHE KRITERIEN FÜR DIE MATERIALWAHL / PRODUKTDEKLARATION	XXI
B.4.	RAUCHVERBOT	XXI
B.5.	MONTAGESCHÄUME	XXI
B.6.	FRISTEN/VERTRAGSSTRAFE	XXII
B.7.	NACHLÄSSE UND SKONTO	XXIII
B.8.	RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG	XXIII
B.9.	RECHNUNGSABZÜGE	XXIII
B.10.	PERSONALEINSATZ/SPRACHE	XXIV
B.11.	ABFALL	XXIV
B.12.	AUFRECHNUNGSVERBOT	XXIV
B.13.	GEWÄHRLEISTUNG.....	XXIV
C.	LEISTUNGSVERZEICHNIS UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG	XXVI
D.	ÖKOLOGISCHE KRITERIEN ZUR MATERIALWAHL	XXVII
E.	BIETERERKLÄRUNGEN INKL. UNTERFERTIGUNG DES ANGEBOTES	XXVIII
F.	ANHÄNGE/BEILAGEN	XXX

A. ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

A.1. Verfahrensart, Vergabekontrollbehörde, Sprache

Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren nach vorheriger europaweiter Bekanntmachung gemäß § 31 Abs. 2 BVergG 2018 in der jeweils aktuellen Fassung (in der Folge BVergG) durchgeführt. Es handelt sich um ein Verfahren im Oberschwellenbereich.

Als Vergabekontrollbehörde für dieses Verfahren ist das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg zuständig.

Als Verfahrenssprache für das gegenständliche Vergabeverfahren und die nachfolgende Leistungserbringung wird Deutsch festgelegt.

A.2. Verfahrensablauf

Die Auftraggeberin führt das Vergabeverfahren als einstufiges Verfahren durch. Im Eignungsverfahren werden die Angaben der Bieter in ihren fristgerecht eingelangten Angeboten auf Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen und Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Punkt A.4 geprüft. Die Eignungskriterien müssen spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung erfüllt sein. Nach positiver Prüfung wird die Auftraggeberin die Angebote gemäß den Zuschlagskriterien in Punkt A.20. bewerten und dem **technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot (Bestbieterprinzip)** den Zuschlag erteilen.

Über die Prüfung der Angebote wird eine Niederschrift verfasst.

A.3. Verschwiegenheit

Der Bieter verpflichtet sich während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Auftraggeberin. Der Bieter hat diese Verpflichtungen gegebenenfalls weiterzugeben (z.B. an Subunternehmer).

Verletzt der Bieter diese Verschwiegenheitsverpflichtung hat die Auftraggeberin gegenüber dem Bieter jeweils einen verschuldensunabhängigen, dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Anspruch auf eine Mindest-Vertragsstrafe von EUR 5.000,00 pro Einzelfall.

Die Auftraggeberin wird den vertraulichen Charakter aller die Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren.

A.4. Teilnahmeberechtigung/Eignungsnachweise

Teilnahmeberechtigt am Vergabeverfahren sind befugte, zuverlässige und technisch, wirtschaftlich und finanziell leistungsfähige Bieter, bei denen kein Ausschlussgrund gemäß § 78 BVergG 2018 vorliegt.

Auf das allfällige Erfordernis einer behördlichen Entscheidung für die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich sowie auf die Verpflichtung gemäß § 21 Abs 1 Bundesvergabegesetz 2018 wird ausdrücklich hingewiesen. § 21 Abs 1 des Bundesvergabegesetzes 2018 verpflichtet Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Für reglementierte Gewerbe (§ 94 der Gewerbeordnung 1994) wird diesbezüglich auf die §§ 373a bis 373e der Gewerbeordnung 1994 hingewiesen.

Die Bieter können die Eignungsnachweise durch die Vorlage einer Erklärung belegen, dass die von der Auftraggeberin verlangten Eignungskriterien erfüllt sind. In einer solchen Eigenerklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Bieter konkret verfügt. Hierzu füllt der Bieter die Eigenerklärung in der **Beilage 1** vollständig aus und legt diese dem Angebot bei (§ 80 Abs. 2 BVergG 2018).

Die Bieter können die Eignungsnachweise und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen durch Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten führen, sofern diesem die hier festgelegten Unterlagen in der gewünschten Aktualität (nicht älter als 3 Monate) vorliegen und sie direkt abrufbar sind (z.B. ANKÖ-Nachweis).

A.4.1. Ausschlussgründe

Bieter werden – vorbehaltlich des § 78 Abs. 3 bis 5 BVergG – von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn einer der Ausschlussgründe gemäß § 78 Abs. 1 und 2 BVergG vorliegt.

Die Bieter müssen das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe (Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit) auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich wie folgt nachweisen können (Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied den Nachweis des Nichtvorliegens der Ausschlussgründe zu führen):

1. Auszug aus dem **aktuellen Firmenbuch** (nicht bei natürlichen Personen) oder eine jeweils gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bieters - max. 6 Monate alt (ab Ende der Angebotsfrist)
2. Kontoauszug der zuständigen **Sozialversicherungsanstalt** und Lastschriftanzeige der zuständigen **Finanzbehörde** oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Bieters - max. 6 Monate alt (ab Ende der Angebotsfrist)

Werden die oben genannten Nachweise im Herkunftsland des Bieters nicht ausgestellt oder werden darin nicht die oben vorgesehenen Fälle erwähnt, kann der Auftraggeber eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes

des Unternehmers abgegebene Erklärung des Unternehmers verlangen, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 BVergG vorliegt.

Zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit wird von den für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bietern und deren Subunternehmern gemäß § 82 Abs. 1 BVergG eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) eingeholt.

A.4.2. Befugnis

Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin nachzuweisen.

Die Bieter müssen die Befugnis **mit Angebotsabgabe** wie folgt nachweisen können:

- Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes des Bieters/Subunternehmers oder die dort vorgesehene Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung

A.4.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Bieter müssen die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit **mit Angebotsabgabe** wie folgt nachweisen können:

- Nachweis über eine aufrechte Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens in Höhe des doppelten Auftragswertes oder eine entsprechende Deckungszusage einer Versicherung für den Auftragsfall

A.4.4. Technische Leistungsfähigkeit

Die Bieter müssen die technische Leistungsfähigkeit **mit Angebotsabgabe** wie folgt nachweisen:

- Schlüsselpersonal: Der Bieter hat mit seinem Angebot in Beilage 7 einen Ansprechpartner für die Vertragsabwicklung/eine Schlüsselperson als Projektleiter/Bauleiter namhaft zu machen und die Beilage 7 vollständig auszufüllen.
Der Ansprechpartner kann während des Vergabeverfahrens nur auf Forderung bzw. mit Zustimmung der Auftraggeberin abgezogen bzw. ausgetauscht werden.
- Mindestreferenzen: Zum Nachweis seiner technischen Leistungsfähigkeit hat der Bieter mit seinem Angebot in Beilage 6 zumindest **2 Referenzaufträge** zu nennen, die über die nachfolgend angeführten Merkmale verfügen müssen:
 - ✓ Auftrag in Art des gegenständlichen Auftrages
 - ✓ Leistung wurde in den letzten 5 Jahren erbracht

- ✓ Auftragswert mindestens in der Höhe des **halben Gesamtpreises** (exkl. USt.)

Referenzen von Mitgliedern einer Bietergemeinschaft können zum Erreichen der o.a. Merkmale zusammengezählt werden.

Die Auftraggeberin behält sich vor, von allen Bietern, jedenfalls aber vom erstgereihten Bieter die Vorlage der hier angeführten Nachweise vor Zuschlagserteilung zu verlangen. Sämtliche Nachweise können auch von den genannten Subunternehmern verlangt werden.

Sollte der Bieter bei der Nennung der Referenzen, personenbezogene Daten iSd Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 von Dritten dem Auftraggeber bekannt geben, so ist der Bieter für die Einholung und Dokumentation der Einwilligung sowie für die Aufklärung des Dritten, über die Weitergabe der personenbezogenen Daten verantwortlich.

A.5. Rügepflicht

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen insbesondere auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Ist aus Sicht des Bieters eine Berichtigung der Bekanntmachung oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, so hat er seine Bedenken umgehend bis spätestens 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist der ausschreibenden Stelle mitzuteilen. Die Auftraggeberin wird erforderlichenfalls eine Berichtigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen. Der Auftraggeber bzw. die vergebende Stelle haften für einen Schaden, der dem Bieter im Vergabeverfahren allenfalls entsteht, ausschließlich bei nachgewiesenem Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit der Auftraggeberin herbeizuführen. Nach Vertragsabschluss gilt die für die Auftraggeberin günstigste Auslegung.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter weiters, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann.

Weiters bestätigt der Bieter mit Abgabe des Angebotes, dass er bzw. seine Mitarbeiter in keinem Interessenskonflikt iSd § 26 BVergG mit den am Verfahren beteiligten Personen steht und ihm auch kein Interessenskonflikt von möglichen Mitbieter bekannt ist. Dies gilt auch für allfällige Subunternehmer und deren Mitarbeiter. Ist dem Bieter ein potentieller Interessenskonflikt bekannt, so hat er diesen dem Auftraggeber vor Angebotsabgabe innerhalb der Frist für Anfragen (Frist siehe oben Seite II) schriftlich mit Begründung zu melden.

Folgende Personen sind voraussichtlich an der Abwicklung des Vergabeverfahrens beteiligt:

- Bürgermeister Markus Giesinger, Gemeinde Altdorf
- Peter Ender, Leiter Bauamt Gemeinde Altdorf
- Paul Martin, Bauprojektleitung Feldkirch
- Simon Martin, Bauprojektleitung Feldkirch
- Arch. DI Sven Matt, Innauer Matt Architekten ZT GmbH
- Mag. Claudia Estermann, Vorarlberger Gemeindeverband

A.6. Datenschutz

Im Rahmen des Vergabeverfahrens sowie der Erfüllung des Vertrages werden personenbezogene Daten verarbeitet. Zweck der Verarbeitung ist die Durchführung des Vergabeverfahrens gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des BVergG), sowie der Abschluss und die nachfolgende Erfüllung des Vertrages.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass er die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die Angebotserstellung einhält und allenfalls erforderliche Einwilligungen von Dritten (Mitarbeiter, Schlüsselpersonal, Subunternehmer, Referenzauftraggeber) eingeholt und dokumentiert hat und auch allfällige Subunternehmer diesbezüglich verpflichtet hat.

A.7. Anfragen und sonstige Kommunikation während der Angebotsfrist

Sollte der Bieter Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen haben, so hat er diese über das Vergabeportal ANKÖ an den Auftraggeber zu stellen. Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht der Auftraggeber die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

Fragen zur Ausschreibung werden gesammelt, anonymisiert und die Antwort allen Unternehmen zum Download auf der Bekanntmachungsplattform bzw. dem Vergabeportal ANKÖ zur Verfügung gestellt.

Die Übermittlung von zusätzlichen Ausschreibungsunterlagen, Mitteilungen, Fragebeantwortungen, Berichtigungen, Aufforderungen und Benachrichtigungen sowie jeder sonstige Informationsaustausch zwischen dem Auftraggeber und den Verfahrensteilnehmern erfolgt grundsätzlich ausschließlich elektronisch über das Vergabeportal des Auftraggebers.

Der Auftraggeber behält sich vor die Kommunikationsform auf Grund der Verletzung der Sicherheit, bei Ausfällen des Vergabeportals oder aus anderen dringenden Gründen zu ändern. Zu diesem Zweck hat der Bieter auf den Deckblättern seines Angebotes zwingend dieselbe E-Mail-Adresse anzugeben, die auf dem Vergabeportal hinterlegt ist, damit Informationen in den oben genannten Fällen an diese E-Mail-Adresse rechtsgültig übermittelt werden können.

Der Bieter hat beim Download der Ausschreibungsunterlagen im Beschaffungsportal eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die automationsunterstützte E-Mails versendet werden. An diese E-Mail-Adresse erhalten die Bieter Benachrichtigungen über das Vorliegen von neuen Unterlagen auf dem Vergabeportal. Diese Informationen bzw. Unterlagen gelten durch die Zustellung der Benachrichtigung über deren Vorliegen an den E-Mail-Server als rechtsgültig zugestellt und zwar unabhängig von der tatsächlichen Kenntnisnahme, der Kenntnisnahmemöglichkeit oder den Bürozeiten des Bieters. Es liegt in der Sphäre des Bieters diese Informationen bzw. Unterlagen vom Vergabeportal des Auftraggebers herunterzuladen, zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die E-Mail-Adresse eprocurement@ankoe.at auf die White-List im Spam-Filter zu setzen.

Minder bedeutsame Mitteilungen, Benachrichtigungen und Informationen können auch mündlich oder telefonisch an den Anfragenden erfolgen.

Die Anfragen müssen spätestens bis zum Ende der Anfragenfrist gemäß Seite II gestellt werden.

A.8. Berichtigungen

Der Auftraggeber behält sich vor, die Ausschreibungsunterlage innerhalb der Angebotsfrist zu berichtigen und erforderlichenfalls die Angebotsfrist entsprechend zu verlängern. Bieter werden über Berichtigungen ausschließlich elektronisch benachrichtigt. Die Berichtigungen sind vom Vergabeportal des Auftraggebers herunterzuladen.

Der Bieter ist verpflichtet, diese Berichtigungen bei seiner Angebotslegung zu berücksichtigen.

A.9. Angebotserstellung

Der Bieter hat sein Angebot gemäß den Bestimmungen des BVergG und auf Basis der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. Dazu hat er sich der Vordrucke (doppelt umrandete Felder) der Auftraggeberin zu bedienen. Die Vordrucke sind in allen Teilen vollständig auszufüllen. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf weder geändert noch ergänzt werden.

Das Angebot inkl. Leistungsverzeichnis ist wie folgt über die Vergabepattform ANKÖ (<https://www.vergabeportal.at/Account/Login?ReturnUrl=/Procurement/List>) einzureichen:

- **vollständig in allen vorgesehenen Punkten vom Bieter ausgefüllte Ausschreibungsunterlage**
- **Zusätzliche Dateien wie z.B. Datenblätter, Nachweise etc. können zudem hochgeladen werden (Empfehlung als zip-Datei)**
- **Das Angebot ist vom Bieter rechtsgültig mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur im Vergabeplattform ANKÖ zu signieren und abzugeben.**

Achtung: Für die Abgabe über das ANKÖ-Vergabeportal ist eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich (siehe Beiblatt: Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe).

Weitere Bestandteile (z.B. Begleitschreiben) sind gemeinsam mit dem Angebot abzugeben und als **Beilage** zu kennzeichnen sowie mit dem Namen des Bieters zu versehen und im Beilagenverzeichnis als Beilage anzuführen.

Für die Erstellung der Angebote (auch auf Datenträger) wird keine Vergütung geleistet; besondere Ausarbeitungen werden dem Bieter nur dann zurückgestellt, wenn dies vor Ablauf der Zuschlagsfrist verlangt wird.

A.10. Angebotserstellung auf Datenträger

Der Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM A 2063 ist nur zulässig, wenn durch die ausschreibende Stelle die entsprechenden elektronisch bearbeitbaren Daten mit dem Ausschreibungsleistungsverzeichnis ausgegeben werden.

Macht der Bieter gemäß den nachstehenden Bedingungen vom Datenträgeraustausch Gebrauch, ist das Ausschreibungsleistungsverzeichnis nicht auszufüllen.

Folgende Teile des Angebotes sind bei einer Angebotserstellung auf Datenträger abzugeben:

- das bis auf das Leistungsverzeichnis ausgefüllte und rechtsgültig unterfertigte Angebot,
- der maschinell lesbare Datenträger laut ÖNORM A 2063 mit allen Kontrollsummen,
- die damit übereinstimmende PDF-Datei des Datenträgers
- sonstige in der Ausschreibung bedungene Beilagen

Der vom Bieter übergebene Datenträger muss dasselbe Format und dieselbe Formatierung aufweisen, wie die übermittelten Daten.

Bei allfälligen Differenzen/Unklarheiten zwischen LV als PDF und Datenträger wird der Auftraggeber eine Auslegung anhand des objektiven Erklärungswertes des gesamten Angebotes, ggf. nach Einholung einer schriftlichen Aufklärung des Bieters, vornehmen.

A.11. Änderung und Rücktritt vom Angebot

Während der Angebotsfrist kann der Bieter über das ANKÖ-Vergabeportal sein Angebot ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei der Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser

anzugeben. Die Angebotsänderung oder -ergänzung ist nach den für Angebote geltenden Vorschriften dem Auftraggeber zu übermitteln und von diesem wie ein Angebot zu behandeln.

A.12. Produktbezeichnungen und Gleichwertigkeit der angebotenen Leistung

Falls in den Ausschreibungsunterlagen aus Gründen der Verständlichkeit in technischen Spezifikationen Produktbezeichnungen, geschützte Marken oder Bezeichnungen von Industriestandards verwendet werden, sind auch Lieferungen und Leistungen gleichwertiger Art, die zu den genannten Produkten voll kompatibel sind, ausschreibungskonform, wenn diese mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ gekennzeichnet sind.

Erfolgt ausnahmsweise die Ausschreibung eines bestimmten Erzeugnisses mit dem Zusatz „oder gleichwertig“, so kann der Bieter in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses ein gleichwertiges Erzeugnis angeben. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses eingesetzt wurden. Wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse nach sachverständiger Prüfung den in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Erzeugnis nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies in einer Beilage zum Angebot erklärt hat. Hierfür hat der Bieter die **Beilage 5** auszufüllen.

A.13. Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften

Arbeits- und Bietergemeinschaften sind zulässig.

Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften solidarische Leistungserbringung. Auf der Seite I des Angebotes ist ein bevollmächtigter Vertreter/das federführende Mitglied anzugeben und ist die **Beilage 2** auszufüllen.

Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Mitglieder der Gemeinschaft in allen Angelegenheiten gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich, schließt für die Gemeinschaft den Leistungsvertrag ab und ist berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen entgegen zu nehmen.

A.14. Subunternehmer

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Auftraggeberin ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

Es sind **alle Teile des Auftrages** die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Die bloße Lieferung von handelsüblichen Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

Ein **erforderlicher Subunternehmer** liegt dann vor, wenn sich der Bieter zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit oder Befugnis auf einen Subunternehmer stützt.

Für jeden einzelnen Subunternehmer ist der Umfang der Subunternehmerleistung anzugeben sowie ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit vorzulegen. Es ist jeweils anzugeben, ob es sich um einen erforderlichen Subunternehmer handelt.

Die Subunternehmer sind im Angebot in **Beilage 3** zu benennen.

Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht im Angebot genannt sind, bedarf vor Erbringung der Leistung der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Werden Subunternehmer ohne Zustimmung beschäftigt, ist der Auftraggeber – unbeschadet weiterer Schritte und unabhängig vom Eintritt eines konkreten Schadens - berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes zu fordern.

Der Auftraggeber kann nicht vorher benannte Subunternehmer auch ohne Angabe von Gründen ablehnen; daraus kann der Auftragnehmer weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag ableiten.

Auch im Falle einer teilweisen Weitergabe an Subunternehmer bleibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber für die Erfüllung des gesamten Auftrages verantwortlich.

Die Weitergabe ist nur im Rahmen des § 98 BVergG 2018 erlaubt. Ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters.

Insbesondere hat der Bieter zu gewährleisten, dass bei Übertragung von Teilen seines Auftrages an einen oder mehrere Subunternehmer von diesem (diesen) sämtliche Auftragsverpflichtungen aus dessen Vertrag mit dem Auftraggeber übernommen und eingehalten werden. Er hat den Werkverträgen mit seinen Subunternehmern die „Allgemeinen Bestimmungen für Werkverträge über Subunternehmerleistungen im Bereich der Bauwirtschaft“, erstellt von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung) zugrunde zu legen.

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers der Auftraggeberin schriftlich unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer darf nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin im Rahmen des BVergG 2018 erfolgen. Der Bieter hat dem Angebot die entsprechende **Verpflichtungserklärung in Beilage 4** beizulegen.

Eine Weitergabe des gesamten oder Teile des Subauftrages seitens eines Subunternehmers des Auftragnehmers an einen weiteren Subunternehmer (Subsubunternehmer) ist verboten. Dieses Verbot kann nur im begründeten Einzelfall

mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers aufgehoben werden. Ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters.

A.15. Teilangebote

Eine Vergabe in ausgewiesenen Teilen (Baulose) ist

☐

vorgesehen

☒

nicht vorgesehen

Teilangebote sind

☐

laut Leistungsbeschreibung (Baulose) zulässig

☒

unzulässig

A.16. Alternativangebote und Abänderungsangebote

Alternativangebote und Abänderungsangebote sind unzulässig.

A.17. Bemusterung

Eine Bemusterung ist auf Verlangen des Auftraggebers binnen einer von ihm festgesetzten angemessenen Frist einzureichen und ist für den Auftraggeber kostenlos. Wenn die für die Bemusterung vorgesehene Frist nicht eingehalten wird, wird das Angebot **ausgeschieden**.

A.18. Rechenfehler, Kommastellen

Mit Rechenfehler behaftete Angebote werden unabhängig von der Höhe des Rechenfehlers nicht ausgeschieden. Die Vorreihung von rechnerisch fehlerhaften Angeboten ist zulässig.

Sollten vom Bieter mehr als zwei Kommastellen bei den Einheitspreisen angegeben werden, wird von der prüfenden Stelle buchhalterisch gerundet und der korrigierte Betrag beim Preisvergleich zugrunde gelegt. Für die Bewertung werden jeweils die angebotenen Einheitspreise herangezogen.

A.19. Preise

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als

☒

Festpreise für die Abrechnung von Leistungen innerhalb der ersten 12 Monate ab Ende der Angebotsfrist

☐

Veränderliche Preise

Neue Einheitspreise können dann vereinbart werden, wenn die Mehr- bzw. Minderleistungen 25 % überschreiten und sich die Kalkulationsgrundlagen erheblich ändern. Das Ausmaß der Änderung ist aus dem Preis für die Gesamtleistung zu berechnen.

Für Leistungen ab Beginn des 13. Monats ab Ende der Angebotsfrist gelten veränderliche Preise als vereinbart.

Als Basis dient folgender Index: www.preisumrechnung.at (herausgegeben von der Wirtschaftskammer Österreich).

Als Basis wird bei der Einstellung Bundesland „Vorarlberg“ und der Arbeitskategorie „Baugewerbe oder Bauindustrie“ Oktober 2021 vereinbart.)

A.20.Zuschlagskriterien und Gewichtung

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach dem

☒ Bestbieterprinzip (technisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot)

☐ Billigstbieterprinzip (bei gleichwertigen Angeboten erhält jener Bieter den Zuschlag, welcher im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten am meisten Personen im Ausbildungsverhältnis beschäftigt oder besondere Initiativen zur Beschäftigung von Arbeitslosen setzt)

Die maßgeblichen Zuschlagskriterien werden von der Auftraggeberin wie folgt gewichtet:

Kriterien	Gewichtung	Erläuterungen
Preis	94%	Gesamtpreis (netto) Der Bieter mit dem niedrigsten Preis erhält 100% der Punkte für das Kriterium. Formel zur Ermittlung der Punkte pro Bieter für das Zuschlagskriterium Preis: $\text{Billigster Preis} / \text{Preis des Bieters} * 100 * 94\%^1$
Angebote Gewährleistungsfrist	2%	Die Bewertung der angebotenen Gewährleistungsfrist erfolgt folgendermaßen: Mindestgewährleistungsfrist: 0 Punkte Pro angebotenem zusätzlichen Gewährleistungsjahr: + 1,0 Punkte (max. +2 Punkte)
Erhöhung Haftrücklass	2%	Die Bewertung Erhöhung Haftrücklass erfolgt folgendermaßen: Mindesthaftrücklass (5%): 0 Punkte Pro zusätzlichem Prozentpunkt Haftrücklass: + 1,0 Punkte (max. +2 Punkte)

¹ Z.B.: Das preiswerteste Angebot erhält 100% der Punkte für das Zuschlagskriterium Preis (= 94 Punkte).

Nachweis „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig	2%	Die Bewertung des Nachweises „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig erfolgt folgendermaßen: Spätestens mit Ende der Angebotsfrist hat der Bieter durch „Ankreuzen von Ja“ auf Seite V einen Nachweis über die Registrierung bei „Holz von Hier“ oder eine andere gleichwertige Registrierung vorzulegen. Wenn die angeführten Kriterien eingehalten werden, kriegt der Bieter 2 Punkte, anderenfalls 0 Punkte. Die Kriterien der Gleichwertigkeit zu den Anforderungen an „Holz von Hier“ finden Sie im Anhang.
---	----	--

Die Punkte werden auf 2 Kommastellen auf- oder abgerundet.

Das Angebot mit der höchsten Prozentpunktezahl erhält den Zuschlag.

B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES

B.1. Vertragsbestandteile / Sonstige Bestimmungen des Leistungsvertrages

a)

Als **Vertragsbestandteile** gelten in nachstehender Reihenfolge:

- Auftragsschreiben
- Angebot
- Die Beschreibung der Leistung und/oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis samt technischen Spezifikationen (inkl. Ökologische Kriterien zur Materialwahl).

Das Österr. Institut für Bautechnik führt ein jeweils auf dem letzten Stand befindliches Verzeichnis aller in Österreich gültiger oder abgelehnten Zertifizierungen und europäisch technischer Zulassungen sowie der in Österreich akkreditierten Überwachungs- und Prüfstellen sowie der österreichischen Zertifizierungsstellen. Diese Unterlagen sind dort erhältlich.
- Die Baubewilligungen und alle sonstigen für die Ausführung, Benützung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen, sowie die Bestimmungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörden bzw. kommunaler Institutionen für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen.
- Die behördlich genehmigten Pläne sowie die Ausführungs- und Detailzeichnungen der Architekten und die Ausführungsunterlagen und sonstigen Ausarbeitungen der Sonderfachleute sowie die vereinbarten Detailterminpläne.
- Besondere Bestimmungen für den Einzelfall. Allenfalls Hinweise auf Abweichungen von den europäischen Spezifikationen.
- Sofern in der Ausschreibung nicht abweichendes festgelegt ist, alle in Betracht kommenden ÖNORMEN, die europäische Normen technischen Inhalts umsetzen, im Übrigen alle sonstigen in Betracht kommenden ÖNORMEN technischen Inhalts
- Die ÖNORMEN B 2110
- Von der Geltung ausgeschlossene Regelungen:
 - ÖNORM B 2110 Punkt 12.3.1: die darin bestimmten Obergrenzen werden ausdrücklich abbedungen. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden gilt bis zur tatsächlichen Höhe des Schadens (volle Genugtuung), auch bei leichter Fahrlässigkeit.
 - Punkt 7.2.1. 2. Unterpunkt 2.: diese Regelung wird durch § 1168 ABGB ersetzt.
 - A 2060
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie Handlungsanleitung der Sozialpartner für den Umgang mit Baustellen aufgrund von COVID-19
- Die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten und die den europäischen Spezifikationen entsprechenden Normen technischen Inhaltes.
- Die anerkannten Regeln der Technik.
- Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster udgl.
- Alle einschlägigen Vorschriften betreffend das barrierefreie Bauen.

AGBs des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind jene ÖNORMEN anzuwenden, die am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung (offene Verfahren) bzw. am Tag der Versendung der Angebotsunterlagen an den Unternehmer (nicht offene Verfahren) Gültigkeit haben.

b)

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Verständigung des Bieters über die Erteilung des Zuschlags zustande. Allfällige Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich vom Auftraggeber bestätigt werden.

c)

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Leistung einzustellen.

d)

Für den Leistungsvertrag ist das österreichische Zivilrecht anwendbar. Gerichtsstand ist das für den Auftraggeber zuständige Gericht.

e)

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder die Abweisung eines solchen mangels Kostendeckung berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, sofern die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt nicht untersagen.

Der Auftraggeber ist weiters in den im § 366 BVergG angeführten Fällen zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

f)

Eine Vertragsanfechtung wegen Irrtum ist ausgeschlossen.

B.2. Sicherstellungen

B.2.1. Deckungsrücklass

Der Deckungsrücklass beträgt 10% der Auftragssumme. Er wird von den jeweiligen Abschlagsrechnungen in Abzug gebracht und mit der Schlussrechnung abgerechnet.

B.2.2. Haftungsrücklass

Der Mindest-Haftungsrücklass beträgt 5% der Auftragssumme. Er wird in jedem Fall von der Schlussrechnung einbehalten, wenn er EUR 2.000 oder mehr beträgt, sofern nicht ein Bankgarantiebrieft einer inländischen Bank vorgelegt wird. Unterschreitet er diese Wertgrenze, kann er einbehalten werden. Der Haftungsrücklass wird, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, spätestens 28 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgestellt. Ein Bankgarantiebrieft hat die Bestimmung zu enthalten, dass die Auszahlung des Haftungsbetrages auf

jederzeitiges Verlangen der Auftraggeberin ohne Angabe eines Grundes erfolgt. Die Kosten der Bankgarantie trägt der Auftragnehmer.

Im Auftragsfall gilt der auf Seite IV des Angebotes gegebenenfalls zusätzlich vom Bieter angebotene Haftungsrücklass.

B.2.3. Versicherung

Der Auftragnehmer bestätigt, dass eine Haftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme zumindest in Höhe des doppelten Auftragswertes vorliegt.

Arbeitsgemeinschaften müssen für das Projekt eine eigene Haftpflichtversicherung mit dieser Pauschalversicherungssumme abschließen. Der Nachweis über aufrechten Versicherungsschutz für das gegenständliche Projekt ist in Form einer Deckungsbestätigung des Versicherers im Auftragsfalle binnen einer Frist von 1 Woche nach Aufforderung zu erbringen.

Im Auftragsfall hat der Auftragnehmer eine Bestätigung der Versicherung über die Nachhaftung für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren ab Auftragserteilung vorzulegen.

B.3. Ökologische Kriterien für die Materialwahl / Produktdeklaration

Die Ausführung des Bauvorhabens erfolgt im Rahmen des Servicepaketes „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ nach den ÖkoBauKriterien der baubook ökologisch ausschreiben (www.baubook.info/oea).

Die Anforderungen „Ökologische Kriterien zur Materialwahl (siehe Beilage D)“ sind Musskriterien und vom Auftragnehmer einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet binnen 14 Tagen ab Aufforderung eine **Produkt-Deklarationsliste** inklusive der geforderten Nachweise, wie Produktbeschreibungen, chemischen Sicherheitsdatenblätter und Herstellerbestätigungen, über alle verwendeten Produkte oder einen Nachweis der Listung auf www.baubook.info/oea (Einhaltung aller geforderten Kriterien) nach entsprechender Vorlage des Auftraggebers vorzulegen. Geringwertige Einzelkomponenten (z.B. Dichtungen, Zahnräder udgl.) und Systembauteile können von diesen Kriterien ausgenommen werden.

Eine Unterstützung der Auftragnehmer bei der Produktdeklaration erfolgt durch die Partner des Servicepakets „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ oder durch einen Handwerkerinfoabend nach Abschluss der Leistungsverträge.

B.4. Rauchverbot

Unbeschadet der Bestimmungen "Brandschutz" und den damit verbundenen bestehenden rechtlichen Pflichten erfüllt der AN folgende Brandschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung: Rauchverbot im gesamten Gebäude.

B.5. Montageschäume

PU-Schäume sind nicht zulässig (nicht konform mit Kriterium „2. 2. 1. Frei von KMR (kanzerogenen, mutagenen, reproduktionstoxischen)-Einsatzstoffen“). Verfüllen von Löchern erfolgt mit Gips oder Mauermörtel. Hohlräume zwischen Stock und Gebäude werden z. B. mit Naturfaserbändern wie z.B. Schafwolle, Flachs oder Hanf ausgestopft. Sollte ein Einsatz von Montage- und Füllschäumen technisch erforderlich erscheinen, ist dieser zu begründen, die Einsatzmenge zu minimieren und es sind isocyanatfreie Montageschäume zu verwenden.

B.6. Fristen/Vertragsstrafe

B.6.1. Fristen

Leistungsfristen (Voraussichtliche Termine, die bei der Vergabe bzw. frühzeitig vor der Ausführung nochmals abgestimmt werden):

- | | |
|---|------------------------------------|
| - Fliesen | ab 30.06.2022 |
| - Holzfußbodenbeläge | ab 18.07.2022 (Bodenbeläge) |
| - Maler / 2.Teil | ab 15.08.2022 |
| - Tischlermöbel, Regale, Küchen | ab 29.08.2022 |
| - Schlussmontagen, Komplettierungen | ab 07.09.2022 |
| - Gesamtfertigstellung inkl. Reinigung | bis 27.10.2022 (Okt. 2022) |
| - Zwischentermine gemäß schriftlicher Bekanntgabe durch die ÖBA | |

Sollten unvorhersehbare Ereignisse zu einer Unterbrechung der Leistungsfristen führen, so ist eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer anzustreben.

B.6.2. Vertragsstrafe

Bei Überschreitung der vorstehenden Frist(en) und einer Beauftragung bis spätestens 31.1.2022 können je Kalendertag und überschrittener Frist folgende **Vertragsstrafen** einbehalten werden. Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme von

bis	EUR 7.200	2,0 %	jedoch mind.	EUR 100
bis	EUR 72.000	1,0%	jedoch mind.	EUR 400
bis	EUR 720.000	0,2%	jedoch mind.	EUR 800
über	EUR 720.000	0,1%	jedoch mind.	EUR 1.600

der Gesamtnettoauftragssumme pro Tag.

Die Fälligkeit einer Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis des Auftraggebers voraus. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Ersatzansprüche ist dem Auftraggeber auch im Falle leichter Fahrlässigkeit vorbehalten. Der Auftragnehmer haftet auch für den Verzug seiner Lieferanten und Subunternehmer.

Verschiebt sich die Beauftragung bzw. der Leistungsbeginn, so verschiebt sich die Gesamtfertigstellungsfrist im selben Ausmaß. Die oben angeführten Bedingungen gelten auch für die neue Gesamtfertigstellungsfrist.

B.7. Nachlässe und Skonto

B.8.1. Nachlässe

Vom Bieter angebotene Nachlässe (und Aufschläge), die an Bedingungen geknüpft sind (z.B. terminliche oder technische Voraussetzungen, Erteilung des gesamten Auftrages), sind in einem Begleitschreiben zum Angebot anzuführen und sind im Beilagenverzeichnis anzuführen.

Nachlässe und Aufschläge, die an Bedingungen geknüpft sind, können nur im Rahmen eines Alternativangebotes berücksichtigt werden. Betreffend der Zulässigkeit und der Erstellung von Alternativangeboten sind die Ausschreibungsunterlagen maßgeblich.

B.9. Rechnungslegung, Zahlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der vom Auftrag umfassten Leistungen bzw von einzelnen Teilleistungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihn zur Abnahme aufzufordern. Gemäß der Leistungsbeschreibung bzw dem Zeitplan hat dies für jede Teilleistung gesondert zu erfolgen. Die Rechnungslegung ist frühestens nach mängelfreier Abnahme der Leistung/Teilleistung möglich.

Auf Wunsch des Auftraggebers müssen Rechnungslegungen auch elektronisch erfolgen (weitere Informationen und Erläuterungen zu elektronischen Rechnungen siehe https://www.erb.gv.at/erb?p=info_erb).

B.9.1. Rechnungslauf

Als Rechnungseingangsdatum gilt der Eingang einer prüffähigen Rechnung bei der ÖBA BauProjektLeitung Paul Martin, Reichsstraße 126, 6800 Feldkirch. Ab dem Rechnungseingang gilt eine Prüffrist von 20 Werktagen (Samstag gilt hierfür nicht als Werktag), für Schlussrechnungen beträgt die Prüffrist insgesamt 30 Tage. Das Ende der Prüffrist wird im Kontrollvermerk des Kostenmanagements dokumentiert.

B.9.2. Zahlungsbedingungen

Als Zahlungsbedingungen gelten 30 Tage netto. Bei Zahlungsverzug gilt der in § 456 UGB (idF des ZVG) festgelegte gesetzliche Zinssatz.

Der erste Tag der Zahlungsfrist ist der auf das Datum der Rechnungsfreigabe (Kontrollvermerk) folgende Tag. Als Zahlung gilt der Überweisungsauftrag des Auftraggebers an seine Hausbank.

Für Rechnungseingänge zwischen 20.12. und 7.1. gilt jedoch als Rechnungseingangsdatum (für den Beginn des Fristenlaufs) der 7.1.

B.10. Rechnungsabzüge

Unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche kann der Auftraggeber von der Nettoabrechnungssumme folgende Abzüge vornehmen:

- für Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung: 0,30%
- für Brauchwasser 0,00%
- für Baustrom 0,00%
- für nicht zuordenbare Bauschäden 0,10%
- für die Abfallbeseitigung für nicht zuordenbare Abfälle 0,10%
- für Gemeinschaftsbautafel²: pauschal EUR 100,--

B.10. Personaleinsatz/Sprache

Mindestens ein Vorarbeiter auf der Baustelle sowie ein Projektleiter müssen die deutsche Sprache in dem Ausmaß beherrschen, dass mit dem Auftraggeber bzw. dem Bauherrn in fließender deutscher Sprache die auszuführenden Leistungen verständlich besprochen werden können.

B.11. Abfall

Auf der Baustelle hat so gut wie möglich eine Abfalltrennung zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat hierfür geeignete Sammelbehältnisse (Container und ähnliches) zur Sammlung von Wertstoffen und Restabfall bereit zu stellen und auf seine Kosten eine geeignete Verwertung und Entsorgung sicher zu stellen. Die Baustelle ist vom Auftragnehmer sauber zu halten. Erfolgt durch den Auftragnehmer trotz Aufforderung keine Sauberhaltung/Baureinigung, so wird auf Kosten des Auftragnehmers eine Reinigung bzw. Entsorgung/Verwertung von Abfällen veranlasst.

B.12. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

B.13. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet volle Gewähr für die Einhaltung der in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen sowie der anerkannten Regeln und des letzten Standes der Wissenschaft und Technik und für die Einhaltung aller bei der Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache oder Preisminderung oder – außer bei geringfügigen Mängeln – den Rücktritt vom Vertrag begehrt.

Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Verlangt der Auftraggeber Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Kosten zu beheben und schadhafte Teile auf Verlangen auszutauschen. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Frist von einem Monat zu erfolgen, sofern der Auftraggeber nicht einer Fristerstreckung ausdrücklich zustimmt.

² Bautafeln des Auftragnehmers dürfen nicht angebracht werden.

Bei Gefahr in Verzug (insbesondere bei drohendem Personen- oder Sachschaden) hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass innerhalb von 1 Stunde ab Schadensmeldung eine von ihm benannte Schlüsselperson zur Mängelbehebung bzw. zum Austausch einer Sache vor Ort sein kann. Auf Verlangen durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer den Nachweis zu erbringen, wie diese Frist eingehalten werden kann (z.B. durch Benennung eines Subunternehmers, Hinweis auf die Adresse des Auftragnehmers, etc.).

In dringenden Fällen, bei Gefahr im Verzug und Überschreitung der obengenannten Frist von 1 Stunde oder Nichteinhaltung der Monatsfrist ist der Auftraggeber berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder beheben zu lassen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Abnahme des Gesamtbauwerkes bzw. bei Übernahme von einzelnen Gewerken ab der Abnahme des jeweiligen Gewerkes.

3	Jahre sind als Mindest-Gewährleistungsfrist (Rügefrist) für die Bekanntgabe von Mängeln festgelegt.
---	--

Im Auftragsfall gilt die auf Seite IV des Angebotes gegebenenfalls zusätzlich vom Bieter angebotene Gewährleistungsverlängerung.

C. LEISTUNGSVERZEICHNIS UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Inhaltsverzeichnis

LG 01 Baustellengemeinkosten	2
LG 38 Holzfußböden	6

LG.POSNR PV Stichwort

01		Baustellengemeinkosten Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Allgemeines: Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten. 2. Vorhalten: Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß x der Anzahl der Wochen. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist. 3. Stillliegezeiten: Für die Verrechnung der Stillliegezeiten bedarf es einer Anordnung des Auftraggebers.
01 .00	Z	Allgemeine Abgrenzungen und Zuordnungen
01 .00 03	Z	In dieser Leistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten, die nicht gemäß den Fachnormen als Nebenleistungen mit den mengenabhängigen Positionen abgegolten werden wenn sie nicht gesondert ausgeschrieben wurden. Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise bzw. in den Baustellengemeinkosten einkalkuliert.
01 .00 03C	Z	Werkpläne AN Dem AN werden die vorliegenden Unterlagen (Elektor, HLS, Architektur, Statiker, etc.) digital als PDF und DWG zur Verfügung gestellt. Auf Basis der beigelegten Pläne, Unterlagen bzw. Schemazeichnungen, etc. verpflichtet sich der AN vor Arbeitsbeginn zur Durchführung seiner Leistungen alle Werkpläne und Konstruktionszeichnungen samt den erforderlichen Vermessungs- und Bestandsaufnahmen, u.dgl. auf seine Kosten zu veranlassen und frühzeitig dem AG, bzw. Architekt, etc. zur schriftlichen Freigabe vorzulegen.
01 .00 03D	Z	allge.Eignungsprüfung für AN Für alle angebotenen Konstruktionen hat der AN auf seine Kosten, Eignungsberichte und Prüfzeugnisse, etc. auf die zurzeit gültigen Normen und OIB-Richtlinien, etc. nach Aufforderung innert 7 Tagen vorzulegen. Dies betrifft Punkte der Standfestigkeit, Bauphysik, Lärm etc., durch eine staatlich autorisierten Versuchsanstalt, TÜV-Einrichtung, ZT oder ähnliche Einrichtung.
01 .00 03G	Z	Gerüst- u.Hebeeinrichtungen Alle erforderlichen Hebegeräte, die für die Montage erforderlichen Gerüste sind in die Einheitspreise einkalkuliert. Hilfskonstruktionen und Gerüste sind für sämtliche Arbeiten ohne Unterschied der Arbeitshöhe im Einheitspreis einkalkuliert. Der Auftragnehmer sorgt selbst für passende Hebeeinrichtungen aller Art und Größe (Aufzug, Kran, etc.).
01 .00 03J	Z	Sicherheitsmassnahmen b.Montagearbeiten Sämtliche Sicherheitsmassnahmen werden nicht gesondert ausgeschrieben und sind daher in die einzelnen Montagearbeiten einzurechnen. Zu berücksichtigen ist die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) in ihrer letzten gültigen Fassung. Gemäß BauV Abschnitt 9-10, ist vom AN eine schriftliche Montageanweisung auszuarbeiten und auf der Baustelle auszuhängen. Zu berücksichtigen ist, dass auch andere Unternehmer wie Elektriker, Installateure usw. diese Sicherheitsmassnahmen (Geländer, Gerüste usw.) während dieser Zeit kostenlos benutzen dürfen.
01 .00 03L	Z	Abdeckerarbeiten Alle erforderlichen Abdeckerarbeiten zum Schutz vor Verschmutzungen und Beschädigungen der bestehenden Bauteilen sind im EP einzurechnen, einschl. dem fachgerechten Entfernen und Entsorgen kurz vor der Schlussübernahme. Die Schutzmaßnahmen dürfen die Bauteile nicht beeinträchtigen oder beschädigen.
01 .00 03M	Z	Lärm, Staub, Materialien Belästigungen durch Lärm und Staub sind generell zu vermeiden. Bei aller Art von Neu- und Umbauten und Renovierungen, d.h. bei bewohnten bzw. in Betrieb befindlichen Objekten, ist bei allen Arbeiten auf mögliche Minimierung der Belästigung durch Lärm und Staub zu achten. Die Gesundheit von Personen beeinträchtigende Baustoffe und Zusatzmittel dürfen nicht verwendet werden. Es sind ausschließlich baubiologische unbedenkliche Materialien und Baustoffe zu verwenden.

LG.POSNR PV Stichwort

01 .00 03N Z Müll/Reinigung

Im Rahmen seiner Arbeiten sorgt der AN auf seine Kosten für Ordnung, Reinigung, Reinlichkeit und Hygiene auf und um die Baustelle, Verkehrsflächen, Lagerplätze und Zufahrten. Er hat insbesondere den von seinen Arbeiten herrührenden Bauschutt auf seine Kosten, inkl. Deponiegebühren, etc. täglich besenrein abzuführen und umweltgerecht mit Nachweis und, Protokoll, etc. zu entsorgen. Weiters hat der AN **bei allen Vor- und Zwischenabnahmen** sein gesamtes Gewerk absolut sauber gereinigt zu präsentieren, inkl. allen entstandene Verunreinigungen an anderen Gewerken die durch ihn verursacht wurden. Unterlässt er dies, so ist die Bauleitung bzw. Bauherrschaft berechtigt, dies auf Rechnung des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen und zusätzlich zu den vereinbarten Einbehalten bei der TR + SR- in Abzug zu bringen.

01 .00 03O Z Erschwernisse Konstrukt.Geschosse,etc.

Sämtliche Angebotspreise gelten ohne Unterscheidung **von außen/innen**, unterschiedlichen Konstruktionshöhen, Neubau- oder Instandsetzungsarbeiten, Geschossen, aller Art und Größe der Bauteile, etc., und es beinhaltet sämtlicher Lohn- u. Nebenkosten.

Die jeweiligen Arbeiten können teilweise auch nur abschnittsweise und erschwert durchgeführt werden, und sind im EP enthalten.

Siehe div. beiliegende Unterlagen bzw. Plananlagen, etc.

01 .00 03P Z Höhen über 3,2m sind im EP enthalten

Generell sind alle Überhöhen in den jeweiligen Leistungsgruppen für alle auszuführenden Arbeiten und Leistungen, inkl. Gerüst-, Schutz- und Arbeitsgerüstung, etc. gleich welcher Art und Weise (bei Wänden, Decken, Terrassen, Schächte, Stiegenhäuser, etc.) in den jeweiligen auszuführenden Positionen im EP eingerechnet.

01 .00 03T Z Toleranzen im Hochbau

Für das gesamte Bauvorhaben gilt die ÖNORM DIN 18202, wobei jeweils die Zeilen mit den erhöhten Anforderungen vereinbart werden.

01 .00 03U Z Flucht-u.Maßgenauigkeit

Alle Ausführungen werden absolut maß- und fluchtgenau auszuführen.

Die vereinbarte Maßtoleranz entspricht somit 1/3 der Normenwerte bzw 3-mal genauer und präziser als diese.

01 .00 03W Z allge./Meter- und Achsrisse erstellen AN

Sämtliche Vermessungen hat der AN auf seine Kosten zu kontrollieren, organisieren und zu veranlassen.

Gut sichtbare, eindeutige und genaue (+/- 1mm) Meter- und Achsrisse sind in allen Geschossen zu erstellen mit Vermarkung an allen Außen- und Innenwänden, bzw. Säulen, etc. (auch für Folgehandwerker)

01 .05 Z Projekt-Kurzbeschreibung u. Sonstiges**01 .05 03 Z**

Alle folgenden Beilagen, Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise (EP) bzw. in den Baustellengemeinkosten einkalkuliert.

01 .05 03A Z COVID 19 Maßnahmen

Für den Eigengebrauch sind alle erforderlichen COVID 19 Maßnahmen für den Gesundheitsschutz auf der Baustelle im EP mit enthalten.

LG.POSNR PV Stichwort

01 .05 03B Z Allge. Projekt-Kurzbeschreibung_KIGA_Altach

Diese Leistungen sind im Pos.-EP bzw. in den Baustelleneinrichtungs-Kosten enthalten.

Kindergarten Kreuzfeld

Gemeinde Altach / Berkmannweg 2 / 6844 Altach
Gst.-Nr. 4183; 4184; 4185; 4189; 4200, KG Altach

Projekt:

Auf dem Gebiet Kreuzfeld Altach wird ein zweigeschossiger Holz-Neubau mit einer Tiefgarage und einer massiven Vertikalerschließung errichtet. Die Vertikalerschließung über alle drei Stockwerke erfolgt über ein abgeschlossenes Treppenhaus mit Personenaufzug.

Nachhaltig Bauen:

-Der Kommunalgebäudeausweis mit all seiner hohen energetischen und ökologischen Gebäudequalität ist Basis für dieses Projekt bzw. Voraussetzung für die Bauherrschaft.

Allge. ÖKO-Infos, z.B. unter anderem:

- Im Gebäude (auch in der Bauphase) ist ein generelles Rauchverbot!
- Bei der Holzherkunft ist auf Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft (PEFC- oder FSC- oder Holz-von-Hier- zertifizierte Hölzer) zu achten.
- Anmerkung: Nur bei Massivholzteilen kommt das Holz-von-Hier® Kriterium zu tragen.
- PVC freies bauen, etc. bzw. alle Kunststoffteile sind halogenfrei.
- Die ökologischen Ausschreibungsergänzungstexte sind in der Beilage (D) beigelegt und gelten generell für die ganze Ausschreibung wie auch zugehörige Pläne/Beilagen, etc. und sind beispielhaft anhand der jeweiligen Position beschrieben.
- Diese ökologischen Bedingungen ist Grundvoraussetzung, Leitprodukte oder deren gleichwertiges sind nur technische Formulierungen, Definierungen bzw. Vergleichsanforderungen!

Hinweise / Vermerke:

Der Unternehmer ist verantwortlich und verpflichtet sich, Unklarheiten am Projekt, in der Ausführung bzw. im LV, Position, u.dgl. vor Ort mit dem Ausschreibenden, bzw. mit der ÖBA zu klären und abzustimmen, um ein korrektes Angebot abgeben zu können. Nach Angebotsabgabe können aus solchen Gründen keine Mehrforderungen geltend gemacht werden. Bei diesem Projekt müssen Gewerke frühzeitig vorbereitet, bzw. vorproduziert werden, und daher werden auch absolut flucht- und maßgenaue Gewerksleistungen von den Firmen eingefordert, bzw. präzise und hochwertige Leistungsanforderungen sind bei diesem Projekt im EP einzukalkulieren! Beigelegte Anlagen, Projektkurzbeschreibung, Ausführungspläne, Baustelleneinrichtungsplan, etc. sind fixe Bestandteile des Angebotes bzw. Auftrages und sind im EP mit einzurechnen! Laut Datenschutzverordnung 2018 werden wir Ihre Infos, Daten, Fakten, Unterlagen, Adressen, u.dgl. lt. DSGVO abspeichern und weiterverwenden, wenn Ihrerseits kein schriftlicher Widerruf (der jederzeit möglich ist) erfolgt!

01 .05 03E Z Arch.BO-Ausführungspläne KIGA Altach**Planbeilagen: Architekt (Holzfußboden + Schutzläufer)**

IMA_Technisches Datenblatt Oli Natura Scandic Oil
IMA_Produktdatenblatt Esche Massiv_sägerau
IMA_1903_Übersicht Holzboden_210621
IMA_1903_Referenzbild_Holzboden
IMA_1903_AP-202_GR_EG_A
IMA_1903_AP-203_GR_OG_A
IMA_1903_AP-904_DP_V_H
IMA_1903_AP-150_UE

01 .05 03L Z Allge. Anlagen bzw. Beilagen - KIGA Altach

LV_Leistungsverzeichnis mit div. Beilagen
LV_Arch.BO_Pläne
LV_Balkenterminplan
LV_B-Einrichtung+Luftbild
LV_Holz von Hier Kriterien
LV_ÖkoBauKriterien_Beilage_D

LG.POSNR PV Stichwort

01 .05 03M Z Mit einzukalkulierende Leistungen

Für den gesamten Bauablauf verpflichtet sich der AN, dass er eine bevollmächtigte und kompetente Ansprechperson (die erreichbar und entscheidungsbevollmächtigt ist) einsetzt, die verantwortlich und Ansprechpartner für alle Baubesprechungen, Arbeitsvorbereitungen, Ausführungsarbeiten, etc. ist, und die Bautagesberichte schriftlich mit Terminplan, Baufotos, etc. immer aktuell überwacht, wartet, ergänzt, protokolliert und dokumentiert, etc., inkl. aller schriftlichen Freigaben.

Auf der Baustelle haben immer die aktuellen Pläne, Unterlagen und Vereinbarungen, etc. aufzuliegen und die Handwerker müssen sich gegenseitig genauestens danach richten, abstimmen und Hand in Hand danach arbeiten.

Der AN verpflichtet sich, nur einwandfreies Material mit bester Qualität zu verwenden, und dass nur ausgebildete und **erstklassige bewährte Arbeitstruppen**, Berufsarbeiter bzw. Fach- und Hilfsarbeiter, etc. bei diesem Projekt zum Einsatz gelangen, und auf der Baustelle jederzeit den für die termingerechte Ausführung erforderlichen Personalbestand einsetzt!

Mit einzukalkulieren sind alle erforderliche Vorbereitungs- und Unterfangungsarbeiten samt deren Wartungs- und Vorhaltekosten bzw. Verarbeitungsaufwendungen, etc.! **Es werden nur tatsächliche** Flächen, Stückzahlen, Gewichtsmassen, Laufmeter, etc.

mit dem geringsten Ausmaß im eingebauten festen Zustand vor Ort zum jeweiligen angebotenen EP abgerechnet. Etwaige NORM-Zuschläge oder sonstige Mehraufwendungen, etc. (für innen wie außen) sind im EP bereits eingerechnet.

Falls einzelne Leistungen lt. den allg. Bestimmungen, Leistungsgruppenvorbemerkungen, Beilagen und Pos., etc. mit einzukalkulieren waren, und trotzdem noch zusätzlich separat in Pos. ausgeschrieben wurden, dienen solche Pos. als Preis- und Leistungsvergleichsbasis und können nur mit schriftl. Ausführungsfreigabe abgerechnet werden.

Vor dem Aufmaß, der Massenauflistung und Rechnungslegung, ist mit der ÖBA das Einvernehmen herzustellen, bzw. vor der Originalrechnung ist eine formale Musterabrechnung (Vorabzug) der ÖBA zur Freigabe vorzulegen.

Der AN hat seine Hol- und Bringschuld mit Warn- und Hinweispflicht zu erfüllen.

Die Einheitspreise (EP) der Schichtaufbauten in den jeweiligen Pos. sind mit auszureisen.

Die jeweiligen Pos.-Einheitspreise (EP) und auch deren **Sichtaufbauten (EP)** gelten auch für zusätzliche bzw. nachträgliche Leistungen aller Art und Größe und auch für Leistungen vor Ort, etc.

01 .05 03R Z Mit der Vergabe sind Muster vorzulegen

Mit der Vergabe sind großflächige Muster vorzulegen:

z.B. Bemusterung der Profile, Qualität, Oberflächen, u.dgl. aller ausgeschriebenen Leistungen, etc.

Bei der Angebotsabgabe sind ausreichend, genaue und ausführliche Prospekt- und Informationsdaten Ihres Produkts beizulegen.

01 .05 03T Z Allg. zu den Unterlagen u. Bemusterungen

Jeder Anbieter bzw. Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet alle übermittelten Pläne, Unterlagen, etc. für Angebote, für Besprechungen oder für die Ausführungen, etc. selbständig aufzubereiten, zu vervielfältigen bzw. auszuplottern, u.dgl.!

Bemusterungen aller Art und Größe, Oberflächen, Farben bzw. deren Qualität, etc. müssen frühzeitig dem Arch. vorgelegt,

bzw. bis zur endgültigen Freigabe überarbeitet werden, dies gilt auch für alle Detail- und Werkpläne, u.dgl.!

Auf Wunsch des Arch. sind diese gewünschten Bemusterungen bereits bei den Vergabebesprechungen verpflichtend vorzulegen!

01 .05 03X Z Baustellenordnung

1.)

Jedes ausführende Unternehmen - auch Subunternehmen - gibt dem Baustellenkoordinator unaufgefordert zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten, bei kurzfristiger Beauftragung unverzüglich, die maßgebende Ansprechperson auf der Baustelle (einschließlich Telefon-, Faxnummer, E-Mail) schriftlich bekannt (Paragraph 4 BauV).

2.)

Die Ansprechperson sorgt für die entsprechenden Eintragungen in der aufliegenden Firmenliste. Insbesondere sind das Datum, der Name des Unternehmens, das Gewerk, der Name der Ansprechperson sowie, falls die Ansprechperson nicht zugleich auch Aufsichtsperson gemäß Bauarbeiterschutverordnung ist, u. auch der Name der Aufsichtsperson einzutragen. (Paragraph 4 BauV).

3.)

Die Ansprechperson ist verpflichtet alle erstmalig auf dieser Baustelle tätigen Arbeitnehmer des eigenen Unternehmens und der Subunternehmen zu Beginn ihrer Arbeiten über die auf der Baustelle zur Anwendung kommenden besonderen Schutzmaßnahmen zu unterweisen (Paragraph 154 BauV)

4.)

Auf Aufforderung des Baustellenkoordinators ist die Ansprechperson verpflichtet an den regelmäßigen Baubesprechungen und den damit verbundenen Baustellenbegehungen teilzunehmen. Die Ansprechperson sorgt für die Weiterleitung der Hinweise des Baustellenkoordinators im Unternehmen. (Paragraph 8 ASchG)

5.)

Jedes ausführende Unternehmen, das Subunternehmen einzusetzen beabsichtigt, gibt diese Subunternehmen dem Baustellenkoordinator vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn bekannt. Jedes ausführende Unternehmen

LG.POSNR PV Stichwort

- verpflichtet seine Subunternehmen zur Einhaltung der Baustellenordnung (Paragraph 8 ASchG)
- 6.)
Jedes Unternehmen sorgt dafür und verpflichtet seine Lieferanten und seine Subunternehmen, dass Materiallagerungen ausschließlich in dem im Baustelleneinrichtungsplan jedem Unternehmen zugeordneten Lagerbereichen erfolgen (Paragraph 6 Abs. 1 BauV)
- 7.)
Jedes Unternehmen sorgt für das regelmäßige Entfernen des von den eigenen Arbeiten stammenden Abfalls, sodass die Ordnung auf der Baustelle aufrecht erhalten wird. Eventuelle Zwischenlagerungen von Abfall haben ausschließlich in den zugewiesenen Lagerbereichen zu erfolgen. (Paragraph 153 BauV)
- 8.)
Jedes Unternehmen sorgt für die ausreichende Beleuchtung seiner Arbeitsplätze, der Bauherr sorgt für die Allgemeinbeleuchtung der Verkehrswege (Paragraph 6 Abs. 5 BauV).
- 9.)
Grundsätzlich dürfen bestehende Absturzsicherungen nicht entfernt oder verändert werden. Müssen jedoch Absturzsicherungen von einem Unternehmen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt werden, so sind die betreffenden absturzgefährdeten Arbeitnehmer in geeigneter Weise zu sichern. Nach Beendigung oder Unterbrechung dieser Arbeiten sorgt dieses Unternehmen dafür, dass unverzüglich dieselbe (oder eine gleichwertige) Absturzsicherung angebracht wird (Paragraph 7 Abs. 3 BauV).
- 10.)
Werden an einer Absturzsicherung oder an einer sonstigen gemeinsamen Einrichtung Mängel festgestellt, sind diese Mängel umgehend dem für diese Absturzsicherung bzw. Einrichtung zuständigen Unternehmen und dem Baustellenkoordinator zu melden. (Paragraph 8 ASchG)
- 11.)
Einrichtungen die zum Fernhalten von Unbefugten dienen, dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Müssen jedoch diese Einrichtungen von einem Unternehmen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt werden, so ist nach Beendigung oder Unterbrechung dieser Arbeiten von diesem Unternehmen unverzüglich dieselbe (oder eine gleichwertige) Einrichtung anzubringen (Paragraph 4 Abs. 7 BauV)
- 12.)
Prüfpflichtige Einrichtungen wie Gerüste, Krane, Bauaufzüge, sind von demjenigen Unternehmen zu prüfen, bzw. überprüfen zu lassen, das mit der Einrichtung beauftragt ist. Eine Kopie der Prüfvermerke ist ohne Aufforderung dem Baustellenkoordinator zu übergeben (Paragraph 151 BauV, Paragraph 7 - 12 AM-VO)
- 13.)
Werden Einrichtungen von einem Unternehmen mitbenutzt, so sind diese Einrichtungen vor der Benutzung auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Diese Einrichtungen dürfen nur benutzt werden, wenn sie offensichtlich frei von arbeitsschutztechnischen Mängeln sind. Etwaige Mängel sind umgehend dem für diese Einrichtung zuständigen Unternehmen und dem Baustellenkoordinator zu melden. (Paragraph 35 ASchG)
- 14.)
Sind im Zuge des Bauablaufes Änderungen gegenüber den Festlegungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes oder der Unterlage für spätere Arbeiten erforderlich bzw. ergeben sich im Zuge des Bauablaufes zusätzliche Gefahren für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber, so ist dies umgehend, jedenfalls vor Ausführung der Arbeiten dem Baustellenkoordinator mitzuteilen. (Paragraph 7 Abs. 5 BauKG)
- 15.)
Wird im Zuge der Ausführung der Arbeiten ein gefährlicher Arbeitsstoff (brand-, explosionsgefährlich, gesundheitsgefährlich) eingesetzt, der zum Zeitpunkt der Vergabe der Arbeiten dem Bauherrn bzw. dem Projektleiter nicht genannt worden war, so ist umgehend, jedenfalls zwei Wochen vor Ausführung der Arbeiten, dem Baustellenkoordinator dieser Arbeitsstoff unter Bekanntgabe der R+S-Sätze (Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge) mitzuteilen (Paragraph 19- 21 BauV).
- 16.)
Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist von jedem Unternehmen auch dann kostenlos bereit zu stellen, wenn die Gefahr von den Arbeiten eines anderen Unternehmens herrührt (BauV 3. Abschnitt)
- 17.)
Im Falle eines Unfalls leisten die Arbeitnehmer entsprechend Ihrem Wissensstand Erste Hilfe bzw. verständigen einen Ersthelfer. Sie melden den Unfall Ihrem Vorgesetzten. Die Ansprechperson sorgt erforderlichenfalls für die weitere Versorgung des Verunfallten, für die Verständigung der Rettung und für das Geleit der Rettung von der Baustellezufahrt bis zur Unfallstelle. Bei schweren Unfällen ist zusätzlich die Sicherheitsbehörde und das Arbeitsinspektorat zu verständigen (Paragraph 31 BauV).

01 . 11 Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten

In dieser Unterleistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten sowie die Leistungen für die Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Sammelpositionen, für die im Leistungsverzeichnis keine Einzelpositionen vorgesehen sind, zusammengefasst.

01 . 11 01

Einmalige Kosten der Baustelle, einschließlich Geräte, Stromversorgung, Wasserversorgung, Verkehrswege und Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

01 . 11 01 J Z Allge./Gesamtbaustellenkosten im EP enthalten

Liefern, einrichten und räumen, etc. sowie alle wartungs- und zeitgebundene Kosten, sind im EP enthalten. Baubaracken, Geräte- und sonstige Sonderkosten, etc. inkl. Maßnahmen der Sicherheit- und des Gesundheitsschutzes, auf die Dauer der gesamten Bauzeit.

Die Gesamtbaustellenkosten sind im jeweiligen EP mit eingerechnet.

38 Holzfußböden

LG.POSNR PV Stichwort

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Leistungen:

Leistungen sind außerhalb der Unterbodenkonstruktion verlegt.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Anarbeiten z.B. an Zargen, Stöcke, lotrechte Heizungsrohre
- das maschinelle Abschleifen neu verlegter, nicht werkmäßig oberflächen behandelter Holz-Oberböden für eine zum Versiegeln oder Ölen geeignete Oberfläche

Eine Musterkollektion der angebotenen Materialien wird auf Aufforderung des Auftraggebers vorgelegt.

2.1 Das Entsorgen von Baurestmassen z.B. beim Vorbereiten des Untergrundes oder bei Instandsetzungsarbeiten ist in die Einheitspreise einkalkuliert.

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

3. Abkürzungsverzeichnis:

MS-Parkett = Mehrschichtparkett

wl = werkslackiert

wö = werksgeölt

ged. = gedämpft

38 .00

Wählbare Vorbemerkungen

38.0001A (gelöscht): Feuchtigkeitsbelastung, relative Luftfeuchtigkeit in %

38.0001C (gelöscht): Das Verlegen in Räumen, unter denen sich andere begehbbare Räume befinden.

38.0005 (gelöscht): Die aufgelegten Muster ...

38 .0000 Z

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

38 .0000A Z

zusätzl. einzukalkulierende Leistungen

Bei allen angegebenen Pos. der Leistungsgruppe **38. Holzfußböden** wird vereinbart:

Liefern und fachgerecht verlegen von **Holzfuß-Bodenbelägen** aller Art und Größe, nach den Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers, auf vorhandenem Untergrund **vollflächig** geklebt.

Geeignet für sehr hochwertige Wohnungen, Praxen, Büros, etc. (Rollstuhlgeeignet, u.dgl.)

Schallthematik ist mit der Bauphysik abzustimmen bzw. sämtliche An- und Anschlüsse wie auch Rohre- u. Leitungen,

etc. müssen mittels Weichummantelung bzw. Weichunterlage gegen Körperschallübertragungen getrennt werden.

Verfugungen inkl. Sanitärverfugungen, etc. werden alle mit demselben EP lt. der LV-Pos. abgerechnet.

Alle erforderlichen, Schnitte, Vertiefungen und Gefälleausbildungen inkl. deren Vorbereitungsarbeiten aller Art und Größe, etc.

sind im EP mit enthalten. **Estrich-Feuchtigkeitsmessungen** (CM-Messung) sind vom AN auszuführen und zu protokollieren.

Mit und ohne Gehrungen, Eckausbildungen, Rundungen, mit Nut- und Sichtschnitten für Halterungen aller Art und Größe, etc.sowie Ausgleichen, Anpassarbeiten, Auswechselungen, Bohrungen,Ausschnitte einschließlich das Anarbeiten und Einbinden von div. Installationen (Steckdosen, Elektro- und Heizkörper-Sanitärinstallationsauslässe, Bodendosendeckel, Rinnen und Abläufe sowie Durchbrüche bzw. Durchdringungen, etc.) aller Art und Größe sind im EP mit enthalten.

Boden- und sonstige Randstreifen sind fachgerecht auf die gewünschte Höhe abzuschneiden u. das Restmaterial zu entsorgen.

Fußbodenheizung bzw. Kühlung (FBH+FBK)

Alle Mehraufwendungen und Zusatzleistungen, etc. bei einer FBH+FBK sind im EP einzurechnen.

Alle Räumlichkeiten sind nicht feuchtigkeits- oder klimageregt.

Die jeweiligen Pos.-Einheitspreise (EP) und auch deren **Sichtaufbauten (EP)** gelten auch für zusätzliche bzw. nachträgliche Mehr- und Minder-Leistungen aller Art und Größe und auch für Leistungen vor Ort, etc.

Falls einzelne Leistungen zusätzl. bzw. separat in Pos. ausgeschrieben wurden, dienen diese als Kostenvergleich.

Hinweis:

Bei der Angebotsabgabe sind ausreichend genaue und ausführliche Prospekt- und Informationsdaten beizulegen.

Falls einzelne Leistungen zusätzl. bzw. separat in Pos. ausgeschrieben wurden, dienen diese als Kostenvergleich.

Siehe beiliegende Arch.-Übersichts- und Detailschemen-Pläne.

38 .01
38 .0120**Untergrund vorbereiten**

Vorbereiten des Untergrundes, einschließlich Entsorgen der Baurestmassen.

38 .0120D Z

Estrichflächen schneiden bis ca. 90mm

Estrich- und Betonflächen, etc. aller Art und Größe schneiden.

7,00 m EUR EP PP

LG.POSNR PV Stichwort

38.0120F Z	Estrichflächen abfräsen ca. 3 bis 5mm Estrich- und Betonflächen etc. aller Art und Größe An- und Abfräsen für bündige Bodenanschlüsse bzw. Höhendifferenzen auszugleichen	14,00 m²	EUR	EP		PP	
38.0120H Z	Schleifen und Absaugen des Untergrundes Untergrundflächen inkl. Sockelflächen aller Art und Größe schleifen und sauber reinigen inkl. Randstreifen abscheiden und Restmaterial entsorgen. ohne Unterschied des Untergrundes.	915,00 m²	EUR	EP		PP	
38.0122	Risse, Scheinfugen und Plattenstöße (Estrichrisse) in Estrichen kraftschlüssig schließen, einschließlich Entsorgen der Baurestmassen (anfallenden Abfallmaterialien). Abgerechnet wird die Risslänge.						
38.0122A	Estrichrisse verdübeln Durch Verdübeln, Bohrlöcher mit einem Durchmesser von mindestens 25 mm, mindestens 4 Stück/m, aufgefüllt mit Zweikomponenten-Kunstharz.	35,00 m	EUR	EP		PP	
38.0122B	Estrichrisse verbinden Durch Verbinden (Nähen) mit Stahldrahteinlagen und Verguss mit Zweikomponenten-Kunstharz, mindestens 4 Stück/m.	40,00 m	EUR	EP		PP	
38.0123 Z	Ausgleichen- und Flächenspachtelung Ausgleichen von Untergründen mit Spachtelmasse (SM) bei Wand- u. Bodenflächen, Stufen, Rampen, etc. auf Estrich, Fliesen, Beton oder Holzunterböden, etc. aller Art und Größe, mit geeignetem Ausgleichsmörtel, bzw. Spachtelmaterial, inkl. Haftbrücken, Grund- Vor- und Zwischenanstriche und deren Schleifarbeiten, etc. sind im EP enthalten. Das Ausmaß ist vor Inangriffnahme der Leistung mit der ÖBA festzulegen. Die Unebenheiten werden mit einer 1,2 m langen Latte gemessen. Abgerechnet wird die Summe der bearbeiteten Einzelflächen.						
38.0123D Z	SM-Untergrund ausgleichen 2-5mm	35,00 m²	EUR	EP		PP	
38.0123F Z	SM-Untergrund ausgleichen 6-10mm	15,00 m²	EUR	EP		PP	
38.0125 Z	Ausgleichen- und Flächenspachtelung von Untergründen mit Nivelliermasse (NM) Rakeln bei Bodenflächen, Stufen, etc. auf Estrich, Fliesen, Beton oder Holzunterböden, etc. aller Art und Größe, mit geeignetem Ausgleichsmörtel, bzw. Spachtelmaterial, inkl. Haftbrücken, Grund- Vor- und Zwischenanstriche und deren Schleifarbeiten, etc. sind im EP enthalten. Das Ausmaß ist vor Inangriffnahme der Leistung mit der ÖBA festzulegen. Die Unebenheiten werden mit einer 1,2 m langen Latte gemessen. Abgerechnet wird die Summe der bearbeiteten Einzelflächen.						
38.0125F Z	NM-Untergrund ausgl. 2-5mm Rakeln	20,00 m²	EUR	EP		PP	
38.0125G Z	NM-Untergrund ausgl. 6-10mm Rakeln	15,00 m²	EUR	EP		PP	
38.0125H Z E	NM-Untergrund ausgl. 11-15mm Rakeln	10,00 m²	EUR	EP		PP	*****
38.0125I Z E	NM-Untergrund ausgl. 16-20mm Rakeln	5,00 m²	EUR	EP		PP	*****

LG.POSNR PV Stichwort

38.0128 Z**Voranstriche für Bodenbelags-Untergründe**

Geeignete Voranstriche für Untergründe auf Zementestriche, und Holzunterböden, etc. aller Art und Größe.
Mit und ohne Fußbodenheizung bzw. Kühlung (FBH+FBK)

38.0128B Z**Voranstrich ohne (FBH+FBK)**

Angebotenes Produkt:.....

20,00 m² EUR EP PP

38.0128D Z**Voranstrich mit Fußbodenheizung (FBH)**

Angebotenes Produkt:.....

815,00 m² EUR EP PP

38.0128G Z**Voranstrich mit Fußbodenheizung u. Kühlung (FBH+FBK)**

Angebotenes Produkt:.....

100,00 m² EUR EP PP

38.0128K Z**Estrichoberfläche absperren**

Vorbereiten und Absperren der Estrichoberflächen
1x mit Silanvorstrich Produkt WAKOL MS 330 Silanvorstrich
[https://www.baubook.info/oea/ \"grün\"](https://www.baubook.info/oea/\)
zum Schutz vor erhöhter Restfeuchtigkeit bis max. 3 CM%
und kapillar aufsteigender Feuchtigkeit, auch für Nassräume (z.B. Bad) geeignet.
Gleichwertiges:.....

9,00 m² EUR EP PP

38.0128P Z**W4-Abdichtung, gem. ÖNORM**

Vorbereiten u. aufbringen einer W4-Abdichtung aller Art u. Größe.
Bauabdichtung gem. ÖNORM B3407 / ÖNORM B3692 bei Böden,
Sockeln, Wänden inkl. allen Hoch- und Tiefzügen, Ecken, Kanten,
An- und Abschlüssen und Durchdringungen, etc.
Das Reinigen, Vorbereiten u. Grundieren sind im EP enthalten.
Angebotenes Produkt:.....

3,00 m² EUR EP PP

38.03**Sonderkosten Holzfußböden****38.0310 Z**

Liefern und einbauen von Heizplomben und Fidboxen

38.0310G Z**Fidbox**

Liefern und Einbau der Fidbox zur langfristigen Überwachung und Aufzeichnung
der Temperatur und Raumklimaverhältnisse
Gleichwertiges:.....

4,00 Stk EUR EP PP

38.0310K Z**Heizplombe**

Liefern und Einbau der Heizplomben zur Überwachung und Aufzeichnung der Temperaturen
Angebotenes Produkt:.....

10,00 Stk EUR EP PP

38.07 Z**Holzbodenbeläge und Sonstiges****38.0705 Z**

Liefern und verlegen von vollverklebten Holzbodenbelägen aller Art und Größe

LG.POSNR PV Stichwort

38.0705G Z Riemenboden Kernesche Massiv 20mm

20mm, Rift/Halbrift, Klasse 0-I

Oberfläche: feiner Bandsägeschnitt, ohne Fase, natur geölt

Verlegung: Verlegung auf Estrich, im wilden Verband mit unterschiedlichen Breiten,
und abwechselnde Querfriese mit Fremdfeder

Riemenbreite: 80 / 100 / 120mm

Riemenlängen: 700 – 5000mm

Siehe Planbeilagen und sonstige Anlagen lt. LV, bzw. Plan-Nr.: (mit deren Details u. Beschreibungen im Plan)

IMA_Technisches Datenblatt Oli Natura Scandic Oil

IMA_Produktdatenblatt Esche Massiv_sägerau

IMA_1903_Übersicht Holzboden_210621

IMA_1903_Referenzbild_Holzboden

IMA_1903_AP-202_GR_EG_A

IMA_1903_AP-203_GR_OG_A

IMA_1903_AP-904_DP_V_H

IMA_1903_AP-150_UE

Vermerk:

- Sockelausbildung: Anarbeiten ohne Sockelleiste mit ca. 4mm Schattenfuge
- Randfries beim Luftraum (siehe Plan Nr. 904 Detail 411)
- Siehe Referenzfoto für den Holzboden mit Querfriesen

915,00 m² EUR EP PP

LG.POSNR PV Stichwort

38.0705J Z Aufzählung (Az) für Boden-Querfriesausbildung 20/2cm

Siehe:

IMA_1903_Übersicht_Holzboden_210621

IMA_1903_Referenzbild_Holzboden - (Referenzfoto für den Holzboden mit Querfriesen)



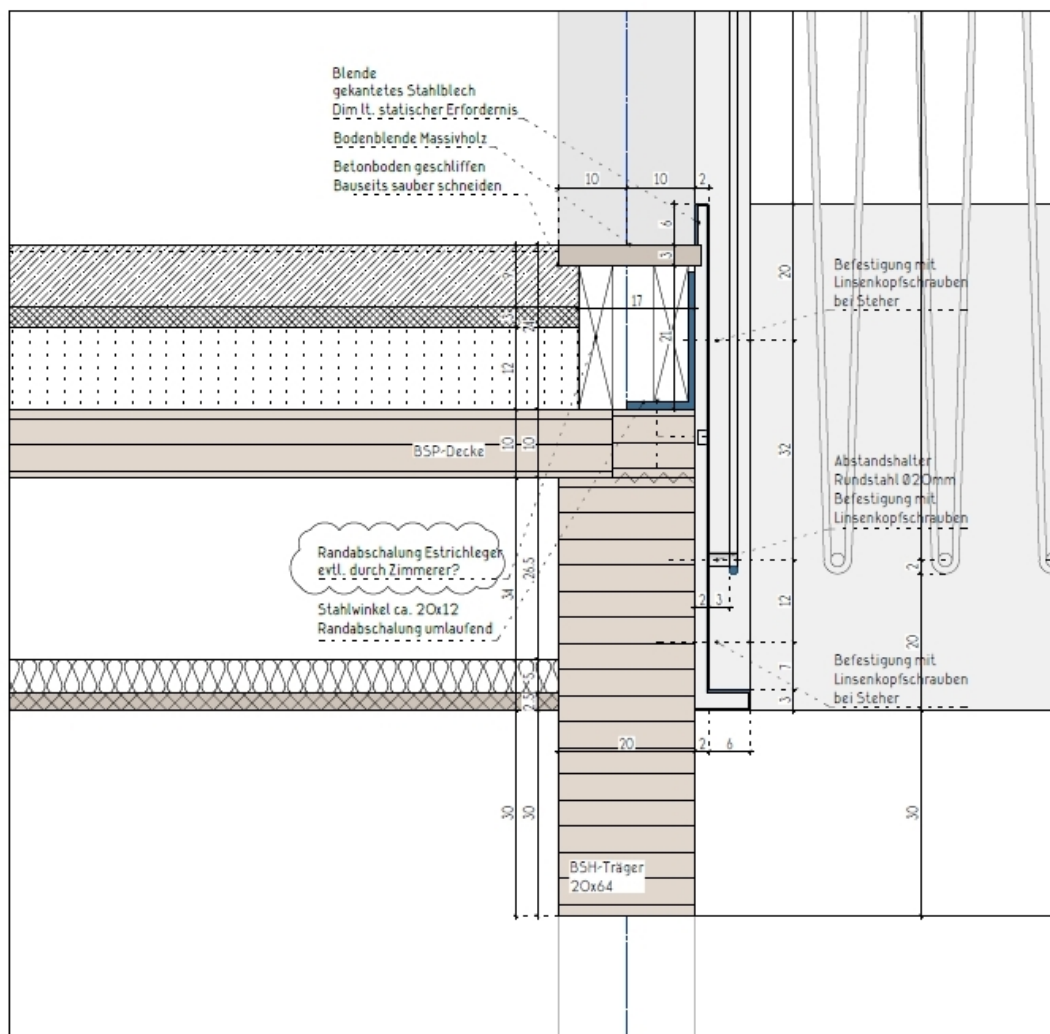
160,00 m EUR EP PP

LG.POSNR PV Stichwort

38.07 05L Z Randfriesausbildung beim Luftraum 22/3cm

Randfriesausbildung: Bodenblende Massivholz B/H = 22/3cm

Siehe: Randfries beim Luftraum (siehe Plan Nr. 904 Detail 411)

**V411_Obergeschoss_Luftraum Stirnseite**

26,00 m EUR EP PP

38.50 Z Sonstiges aller Art**38.50 03 Z**

Schmutzläufer aller Art und Größe liefern und einbauen inkl. mit und ohne Untergrundvorbereitung.

38.50 03C Z Untergrundvorbereitung

2-K-Bodenbeschichtung

Gleichwertiges:

30,00 m² EUR EP PP

38.50 03H Z Kokosmatte, Farbe natur 15mm

Kokosmatte, Stärke ca. 15mm, Brandverhalten: Cfl S1, (Baubook-gelistet)

Alle An- und Abschlussarbeiten sind im EP enthalten.

Gleichwertiges:

Vermerk: (KIGA / Kreuzfeldweg / 6844 Altach)

EG01: ca. 18.90m²

EG09: ca. 3.90 m²

UG02: ca. 6.30 m²

30,00 m² EUR EP PP

LG.POSNR PV Stichwort

38.50 05 Z

Anarbeiten an bauseitige E-Bodendosen aller Art und Größe

38.50 05G Z**Bodendosen mit Deckelbelegung b.40/40cm**

An bauseitige E-Bodendosen (bis ca. 40x40cm) anarbeiten, einpassen, justieren inkl. mit Deckelbelegung

14,00 Stk EUR EP PP

38.50 07 Z

Liefern und einbauen von Profilen u. Schlüterschienen bei Bodenübergängen, Stufenkantenprofilen, etc. aller Art und Größe für alle Bodenbeläge und deren Belagsstärke entsprechend nach Angabe der ÖBA.

38.50 07A Z**Profile u. Schlüterschienen Edelstahl**

Schlüterschienen und Stufenkantenprofile, etc.

25,00 m EUR EP PP

38.50 09 Z

Geeignete dauerelastische Verfugungen aller Art und Größe

38.50 09G Z**Dauerelastische Verfugungen**

Entlang von div. Böden- Wandanschlüssen, Stahlsäulen, Abschlussschienen und Bodendosen etc., geeignete dauerelastische Verfugungen ausführen. Farbe dem Boden angepasst bzw. nach Wahl des Arch. in RAL oder NCS-Farbe.

75,00 m EUR EP PP

38.50 09J Z**Elastische Hohlkehlen-Fugenausbildung b.15mm**

Dichte elastische Hohlkehlen-Fugenausbildung bei Böden- und Wandanschlüssen, etc. bis ca. 15mm Farbe dem Boden angepasst bzw. nach Wahl des Arch. in RAL oder NCS-Farbe.

45,00 m EUR EP PP

38.50 09L Z**Elastische Hohlkehlen-Fugenausbildung ü.15-25mm**

Dichte elastische Hohlkehlen-Fugenausbildung bei Böden- und Wandanschlüssen, etc. über 15 bis ca. 25mm Farbe dem Boden angepasst bzw. nach Wahl des Arch. in RAL oder NCS-Farbe.

35,00 m EUR EP PP

38.50 11 Z

Reinigen und Einlassen bzw. einölen vorgeölten und nicht vorgeölten Bodenbelägen und Treppen, inkl. Sockelleisten, etc. - Gleitreibung gemäß ÖNORM.

38.50 11G Z**Oberflächen endbehandeln**Ölen der Oberflächen mit Öl Naturale (Rohholzeffektoptik) lt. Herstellerangaben
Verbrauch: 2 Aufträge ca. a 80g/m²
(Oberflächenbehandlung Leitprodukt: zB.: OLI-NATURA Scandic-Oil / Baubook-gelistet)
Gleichwertiges:915,00 m² EUR EP PP**38.50 11J Z E****Oberflächen ölen (alternativ)**Reinigung u. Endölung von oxidativ vorgeölten Oberflächen aller Art u. Größe, mit WOCA Diamondöl weiß laut Herstellerangaben.
Gleichwertiges:915,00 m² EUR EP PP *******38.50 11K Z E****Nachbehandlung (alternativ)**Reinigen und nachölen von geölten Oberflächen (Nachbehandlung).
Verarbeitungsrichtlinie / Produkt:
WOCA DENMARK Diamant Öl Natur
Gleichwertiges:915,00 m² EUR EP PP *****

LG.POSNR PV Stichwort

38.50 11P Z Erstpflge

Fachgerechte Erstpflge von geölten Oberflächen aller Art und Größe.

915,00 m² EUR EP PP

38.50 11X Z Pflegeöl Gebinde 2,5l

Übergabe von Pflegeprodukten inkl. der Pflegeanleitung

5,00 Stk EUR EP PP

38.50 13 Z

Liefern, verlegen und entsorgen von selbklebendem Abdeck-Floorliner-Vlies auf Boden- und Treppenflächen.

38.50 13G Z Floorliner-Abdeckung

Liefern und verlegen von selbklebendem Floorliner-Vlies

350,00 m² EUR EP PP

38.90 Regieleistungen**1. Allgemeines:**

In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst. Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind. Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden täglich in die Regiescheine eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.

2. Mengenänderungen:

Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.

3. Beschäftigungsgruppen:

Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelde, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.

4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen.

5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.

38.90 00

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

38.90 00R Z zusätzl. einzukalkulierende Leistungen

Bei allen angegebenen Pos. der Unterleistungsgruppe **20. Regieleistungen** wird vereinbart: Regieleistungen und Mehrleistungen dürfen auch dann, wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie vom AG jeweils im Einzelfall schriftlich angeordnet werden (mit Vorankündigung - 7 Tage)

Die Regierapporte sind der Bauleitung spätestens am nächsten Tag zur Unterzeichnung vorzulegen.

Berichte, Aufzeichnungen und Regierapporte aller Art, etc. gelten **nicht** innert 14 Tagen als akzeptiert.

Die Unterzeichnung bestätigt nur die Ausführung der Leistung, ergibt eine spätere Nachprüfung, dass diese Leistungen

den LV-Vereinbarungsbedingungen nicht entspricht oder anderweitig abgegolten bzw. schon im Auftrag oder EP enthalten ist, etc.

so werden die betreffenden Arbeiten dieser **Berichte, Aufzeichnungen bzw. des Regierapportes, etc.** nicht gesondert vergütet.

Die Stundenzählung beginnt erst ab der Baustelle. Projektleiter- bzw. Vorbereitungsstunden, etc. werden nicht vergütet.

Überstundenzuschläge, etc. die zur termingerechten Fertigstellung der Arbeiten erforderlich sind, dürfen nicht in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für Zwischentermine.

Alle erforderlichen Transport- und Busfahrten, etc. aller Art sind im Regie-EP mit enthalten.

38.90 01

Regiestunden.

38.90 01A Regiestunde Facharbeiter

Facharbeiter.

65,00 h EUR EP PP

LG.POSNR PV Stichwort

38.9001C Z Regiestunde Lehrling oder Hilfsarbeiter

Lehrling oder Hilfsarbeiter

65,00 h EUR EP PP

38.9051 Materiallieferungen f.Regieleistungen

Materiallieferungen für angeordnete Regieleistungen, für die keine gesonderten Regiepositionen ausgeschrieben wurden, werden mit einem prozentuellen Aufschlag (Gesamtzuschlag Material) auf die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Materialkosten frei Bau (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet (sinngemäß K4 nach ÖNORM B 2061).

Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preisumrechnung.

Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt.

1 VE = 1 EURO

Beispiel:

angebotener Prozentsatz: +12%

als Einheitspreis einzusetzen: 1,12

1.000,00 VE EUR EP PP

Holzfußböden

Summe LG 38

EUR

GESAMTSUMME

Summe

EUR

% Nachlass/Aufschlag EUR

Summe inkl. Nachlass/Aufschlag EUR

+ 20.00% Umsatzsteuer EUR

Angebotssumme EUR

D. ÖKOLOGISCHE KRITERIEN ZUR MATERIALWAHL



Anlage: Ökologische Kriterien zur Materialwahl (Modell: Kriterienkatalog 2020)

2. 7. 2021, 12.37 Uhr
Siegfried Lerchbaumer
Energie & Bauökologie, Raumlufthygiene

Produktanforderungen

Folgende ökologische Produkthanforderungen sind Bestandteil der Ausschreibung und zwingend einzuhalten. Den jeweiligen Kriterien (ÖkoBauKriterien) entsprechende Produkte sind auf der Internetplattform "baubook ökologisch ausschreiben – Kriterienkataloge "ÖkoKauf Wien" und Servicepaket "Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde" (www.baubook.info/oea) zu finden. Sollen Produkte verwendet werden, die dort nicht angeführt sind, müssen entsprechende Prüfnachweise vom Bieter vorgelegt werden.

Ausschreibungsgruppen

Die für die jeweiligen Produktgruppen relevanten Kriterien werden in Ausschreibungsgruppen (dunkelblau hinterlegt) zusammengefasst. Die unter den Ausschreibungsgruppe ggf.dargestellten Kriterien gelten für alle Produktgruppen der jeweiligen Ausschreibungsgruppe. Unter den Produktgruppen sind ggf. weitere, nur für diese Produktgruppe relevanten Kriterien darstellt.

Anwendungsfälle

Für einige der Produktgruppen (hellblau hinterlegt) hängt die Relevanz der Kriterien vom Einsatz bzw. der Anwendung des Produktes ab. Diese "Anwendungsfälle" sind bei den betroffenen Produktgruppen in fetter Schrift dargestellt.

Kriterientexte

Die Kriterientexte mit der Beschreibung der Anforderungen und den Nachweisvorgaben sind in der Kriterienliste (grün hinterlegte Überschrift) abgebildet.

07010 Kunststoff- und Elastomerbahnen

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

- Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC
- Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen
- Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Dampfbremsen aus Kunststoff

- Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten
- Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien
- Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Kunststoff- und Kautschuk-Dichtungsbahnen

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Dampfsperren aus Kunststoff

Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten
Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien

Textile Beläge

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC
Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen
Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten
Kriterium 5. 1. 4. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen in textilen Bodenbelägen
Kriterium 5. 4. 1. Grenzwerte für Geruchsimmissionen aus Bodenbelägen

Textile Beläge aus nachwachsenden Rohstoffen

keine weiteren Kriterien

Textile Beläge aus synthetischen Fasern

keine weiteren Kriterien

Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC
Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen
Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft
Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen
Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

Dielen- oder Schiffböden, Holzfertigparkette, Massivholzparkette

keine weiteren Kriterien

Verlegewerkstoffe

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen
Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd
Kriterium 5. 1. 3. Grenzwerte für die Emissionen aus Verlegewerkstoffen

Ausgleichs-, Nivelliermassen

keine weiteren Kriterien

Feuchtigkeitssperren

keine weiteren Kriterien

Fugen- und Füllmassen

keine weiteren Kriterien

Gießharze

keine weiteren Kriterien

Grundierungen

keine weiteren Kriterien

Haftbrücken

keine weiteren Kriterien

Klebstoffe für Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten
Kriterium 2. 2. 7. Verbot von Oximen und Aminen
Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

Klebstoffe für textile Beläge

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten
Kriterium 2. 2. 7. Verbot von Oximen und Aminen
Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

Reparaturmassen

keine weiteren Kriterien

Spachtelmassen

keine weiteren Kriterien

Beschichtungen und Grundierungen für Holz, Kunststoff und Metall

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoylethoxylaten (APEO)
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 10. Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle
Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen
Kriterium 2. 5. 4. VOC- und SVOC-Grenzwerte für Innenbeschichtungen
Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Deckbeschichtungen, Lacke und Lasuren

Kriterium 2. 9. 3. Verbot von säurehärtenden Beschichtungen

Grundierungen, Öle, Wachse und Imprägnierungen

keine weiteren Kriterien

Kleb- und Dichtstoffe

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen
Kriterium 2. 5. 5. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in elastischen Dichtmassen
Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen
Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Acryldichtstoffe

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten
Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

Öko-Klasse A

keine weiteren Kriterien

Dichtstoffe auf MS-Hybrid-Basis

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten
Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

Öko-Klasse A

keine weiteren Kriterien

Silikondichtstoffe

Kriterium 2. 2. 7. Verbot von Oximen und Aminen
Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

Öko-Klasse A

keine weiteren Kriterien

Sockelleisten

Sockelleisten aus Holz und Holzwerkstoffen

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

Holz und Holzwerkstoffe

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

Konstruktionsvoll- und Massivholz (KVH)

keine weiteren Kriterien

Holzwerkstoffplatten

Holz und Holzwerkstoffe mit Innenraumluftherelevanz

Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen

Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

Holz und Holzwerkstoffe ohne Innenraumluftherelevanz

keine weiteren Kriterien

Kitte für Holzwerkstoffe

Kitte, Fugen- und Reparaturmassen für Holzwerkstoffe

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenolethoxylaten (APEO)

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

Kriterium 2. 2. 10. Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle

Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen

Kriterium 2. 5. 8. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Belagsbeschichtungen

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Leime für Holz

Leime für Holz

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen
Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Halogenfreie Kunststoffe

Kunststofffolien/-vliese, Klebbänder, Dichtbänder und Wärmebrückenunterbrecher, Kompribänder, Profile, Kunststoffkanten, Abdeckungen, Fugenbänder, Distanzplatten, Schmutzläufer u.ä.

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Montageschäume

Montageschäume

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen
Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten
Kriterium 4. 1. 2. Verwendung von isocyanatfreien Montageschäumen

Sonstige Klebstoffe

Sonstige Klebstoffe

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen
Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten
Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Unterlagen für Bodenbeläge

Unterlagsmatten, -platten und -vliese für Bodenbeläge

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
 Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
 Kriterium 2. 2. 13. Verbot von Bisphenolen
 Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC
 Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen
 Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln
 Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen
 Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Kriterienliste

Bei den Kriterien werden folgende Themen dargestellt:

- **Mindestanforderung**
- **Erläuterung**
- **Hintergrundinformationen, Quellen**

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

• **Mindestanforderung**

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen in Chemikalien und in Erzeugnissen zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Karzinogenität	Kategorie 1A,1B	H350, H350i	≤ 0,1
	Kategorie 2	H351	≤ 1
Keimzellmutagenität	Kategorie 1A,1B	H340	≤ 0,1
	Kategorie 2	H341	≤ 1
Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A,1B	H360	≤ 0,1
	Kategorie 2	H361	≤ 1
Reproduktionstoxizität	auf oder über die Laktation	H362	≤ 1

Ausgenommen **Titandioxid (CAS 13463-67-7)**, wenn das Produkt als flüssiges Gemisch in Verkehr gebracht wird, da sich die Einstufung von Titandioxid nur auf einatembare Stäube (pulverförmig) bezieht.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

KMR-Stoffe sind gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) folgendermaßen definiert:

- Als krebserzeugend (kanzerogen) gelten Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.

- Erbgutverändernde (mutagene) Stoffe und Gemische können beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder ihre Häufigkeit erhöhen.
- Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können, werden als die Fortpflanzung beeinträchtigend (reproduktionstoxisch) eingestuft.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)

• Mindestanforderung

Produkte, die zur Gänze oder teilweise aus mit HFKW geschäumten Kunststoffen bzw. aus mit recycelten (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien bestehen, sind nicht zulässig.

Betroffen sind jedenfalls folgende Produktgruppen:

- XPS-Dämmplatten (insbes. über 8 cm Dicke)
- PUR/PIR-Dämmstoffe (v. a. aus recyceltem PUR/PIR)
- Phenolharz-, Melaminharz-, Resol-Hartschaumplatten
- PU-Montageschäume, PU-Reiniger, Markierungssprays und ähnliche Produkte in Druckgasverpackungen

Der Ausschluss gilt für alle voll- oder teilhalogenierten organischen Verbindungen mit einem **GWP > 1**.

Produkte aus recycelten potenziell (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien (z.B. PUR) sind nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche im Zuge der Aufbereitung aus den Rohstoffen entweichende (H)FKW bzw. (H)FCKW durch geeignete Technologien im Zuge des Produktionsprozesses zur Gänze zerstört wurden.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, ggfs. der Rohstofflieferanten

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen:

- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 43)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Dämmstoffe aus XPS und PUR/PIR wurden in der Vergangenheit mit Treibmitteln aus der (H)FCKW-Familie geschäumt. Nach dem Verbot von (H)FCKW durch das Montrealer Protokoll (wegen ihrer zerstörerischen Wirkung auf die stratosphärische Ozonschicht) wick die Industrie auf die chemisch nahe verwandte Gruppe der HFKW aus, welche zwar keine ozonschädigenden Eigenschaften mehr, dafür aber wie (H)FCKW extrem hohe Wirksamkeit als Treibhausgase (GWP₁₀₀ in der Größenordnung 10³) aufweisen.

Die österreichische HFKW-FKW-SF6-Verordnung, BGBl. II 447/2002 iGf, verbietet zwar die Herstellung und die Vermarktung der meisten HFKW-geschäumten Hartschaumstoffe, erlaubt aber einige Ausnahmen:

- Platten mit Dicken über 8 cm dürfen weiter mit bestimmten HFKW (solchen mit einem $GWP_{100} < 300$) geschäumt werden.
- Die Landeshauptleute können im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (österreichweit gültige) Ausnahmegenehmigungen erteilen. Von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht.

HFKW-Verordnung 2002. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. II 447/2002 über Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid. Wien, 10.12.2002

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

• Mindestanforderung

Stoffe, die als gewässergefährdend nach CLP-Verordnung 1272/2008 (siehe Tabelle) eingestuft sind, dürfen in Gemischen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)		Gew.-%	
Akut gewässergefährdend	Kategorie 1	H400	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 1	H410	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 2	H411	≤ 1

Ausgenommen sind Zinkphosphat (CAS 7779-90-0) und Zinkoxid (CAS 1314-13-2) als Isolierpigmente. Diese dürfen insgesamt zu maximal 5 Gewichtsprozenten zugesetzt werden, solange keine praxiserprobten Ersatzstoffe zur Verfügung stehen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Chemikalien, die mögliche Gefahren für die Umwelt mit sich bringen, werden als "umweltgefährlich" bezeichnet. In der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008), die schrittweise die RL 67/548/EWG (für Stoffe) und RL 1999/45/EG (für Zubereitungen) ersetzt hat, wird die Gefahrenbezeichnung „umweltgefährlich“ durch die Gefahrenklasse „gewässergefährdend“ und die zusätzliche Gefahrenklasse „Die Ozonschicht schädigend“ ersetzt. Zu diesen beiden Gefahrenklassen zählen z. B. Substanzen, die die Ozonschicht zerstören, besonders schwer abbaubar oder für Wasserorganismen schädlich sind. Aufgrund ihrer Gefahren für die Umwelt müssen unter anderem Treibstoffe, manche Lösungsmittel, Lacke und verschiedene Holzschutz- und Desinfektionsmittel gekennzeichnet werden. Auch Naturstoffe wie z. B. Limonen, das als Bestandteil von Orangenöl vorliegt, können als „umweltgefährlich“ bzw. „gewässergefährdend“ eingestuft sein.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)

• Mindestanforderung

Die Produkte dürfen keine Alkylphenoethoxylate (APEO) enthalten.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

APEO gehören zu den nichtionischen Tensiden (chemische Verbindungen, die aufgrund ihres Aufbaus mit mindestens einer hydrophilen und einer hydrophoben funktionellen Gruppe in der Lage sind, die Grenzflächenspannung herabzusetzen). Eine wichtige Funktion von Tensiden ist die Stabilisierung von Emulsionen. In diesen Fällen werden die Tenside als Emulgatoren bezeichnet. APEO werden im baurelevanten Bereich als Zusatzstoffe für Farben, Lacke, Metallbehandlungen, in Betonzusatzmitteln (Luftporenbildner), Formtrennmitteln, Bitumen- und Wachsemlusionen eingesetzt.

Von der Produktionsmenge her wichtigste Vertreter der APEO sind die Nonylphenoethoxylate (NPEO). Bei den NPEO ist der in der Umwelt stattfindende Abbau zu den gewässergiftigen und nur sehr schwer abbaubaren Nonylphenol-Verbindungen besonders problematisch. Nonylphenol (NP) besitzt eine hohe aquatische Toxizität (H400, H410). Die östrogene Wirkung und die hohe Bioakkumulationsfähigkeit (Biotransformationsfaktoren > 1000) von NP wurde nachgewiesen. Es ist biologisch nicht leicht abbaubar. Insbesondere unter anaeroben Bedingungen wird NP kaum abgebaut, so dass es beispielsweise in Sedimenten von Gewässern angereichert wird. Auch die Risikobewertung für 4-Nonylphenol auf EU-Ebene im Rahmen der EU-Altstoffbewertung zeigt, dass erhebliche Umweltrisiken in verschiedenen Verwendungsbereichen bestehen und Risikominderungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Referenzen:

EU Risk Assessment Nonylphenol, Dezember 2001 (Berichtersteller Vereinigtes Königreich)

EU Risk Reduction Strategy Nonylphenol, (Berichtersteller Vereinigtes Königreich)

Thomas Hillenbrand: Leitfaden zur Anwendung umweltverträglicher Stoffe für die Herstellung und gewerblichen Anwender gewässerrelevanter Chemischer Produkte Teil 5 Hinweise zur Substitution gefährlicher Stoffe. 5.4 Tenside und Emulgatoren. Umweltbundesamt Berlin, Februar 2003

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten

• Mindestanforderung

Phthalsäureester (Phthalate) sind als Bestandteil ausgeschlossen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, wobei die Bestätigung ausdrücklich auch alle Rohstoffe (insbes. das Bindemittel) mit umfassen muss

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Phthalsäureester (Phthalate) werden in Kleb- und Dichtmassen auf Acrylat- oder MS-Hybrid-Basis als Weichmacher eingesetzt. Diese Stoffe stehen unter Verdacht auf hormonähnliche bzw. reproduktionstoxische (Fruchtbarkeitsschädigende) Wirkung, welche bereits in kleinsten Konzentrationen von Relevanz ist. Bei einigen Phthalaten ist diese Wirkung bereits nachgewiesen, sie wurden als Bestandteil von Kinderspielzeug bereits durch die Richtlinie RL 2005/84/EG verboten, aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes ist die Vermeidung der gesamten Stoffgruppe wesentlich.

Richtlinie 2005/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln) (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 40)

Phthalsäureester:

Abkürzung	Bezeichnung	CAS-Nummer
BBP	Benzylbutylphthalat	85-68-7
BEEP	Bis(2-ethoxyethyl)phthalat	605-54-9
BMPP	Bis(4-ethyl-2-pentyl)phthalat	146-50-9
DAP	Diallylphthalat	131-17-9
DBEP	Dibenzylphthalat	523-31-9
DBP	Dibutylphthalat	84-74-2
DCHP	Dicyclohexylphthalat	84-61-7
DEHP	Bis(2-ethylhexyl)phthalat	117-81-7
DEP	Diethylphthalat	84-66-2
DHNUP	Di-C7-11 short-chain alkyl phthalates	68515-42-4
DHP	Di-n-heptylphthalat	3648-21-3
DNHP	Di-n-hexylphthalat	84-75-3
DIHxP	Diisohexylphthalat	146-50-9
DIBP	Diisobutylphthalat	84-69-5
DIDP	Diisodecylphthalat	26761-40-0 68515-49-1
DIHpP	Diisoheptylphthalat	71888-89-6
DINP	Diisononylphthalat	28553-12-0 68515-48-0
DIOP	Diisooctylphthalat	27554-26-3
DIPP	Di-isopentyl phthalat	605-50-5
	Diisopentylphthalat (verzweigt und linear)	84777-06-0
DMEP	Bis(2-methoxyethyl)-phthalat	117-82-8
DMP	Dimethylphthalat	131-11-3
DNOP	Di-n-octyl phthalat	117-84-0
DNP	Di-n-nonyl phthalat	84-76-4
DNPP	Di-n-pentylphthalat	131-18-0
DPrP	Dipropylphthalat	131-16-8

Kriterium 2. 2. 7. Verbot von Oximen und Aminen

• Mindestanforderung

Oxim- und aminvernetzende Silikone dürfen nicht zur Anwendung kommen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Die gefährlichsten bei Kondensationsreaktionen aus Silikonen freigesetzten Stoffe sind n-Butanonoxim (u. a. Verdacht auf krebserzeugende Wirkung, sensibilisierende Eigenschaften) sowie Amine. Erstere werden aus sogenannten oxim-(neutral)vernetzenden, zweitere aus amin-(basisch)vernetzenden Silikonen freigesetzt. Alternative bei Neutralsilikonen sind alkoholvernetzende Systeme, welche in diesen Konzentrationen wenig bedenkliche Alkohole (Ethanol oder Methanol) freisetzen sowie sauer/acetat/essigvernetzende Systeme (im

Sanitärbereich Standard), welche geringe Mengen Essigsäure freisetzen. Bei MSHybrid-Polymeren werden ebenfalls geringe Mengen Alkohole (unbedenklich) freigesetzt.

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

• Mindestanforderung

Flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe sind als Bestandteile von Imprägnierungen, Beschichtungen und Abbeizmittel für Holz, Metall und Bodenbeläge sowie in pastösen Putzen und Spachtelmassen ausgeschlossen. Laut Definition der Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG) für VOC haben flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe einen Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa. Verunreinigungen werden bis zu einem Gehalt von 0,01 Gewichtsprozent (100 ppm) toleriert.

Alle sonstigen Gemische dürfen max. 1 Gewichtsprozent an flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen enthalten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers
Für pulverförmige Gemische gilt das Kriterium jedenfalls als erfüllt.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Als aromatische Kohlenwasserstoffe bezeichnet man die Abkömmlinge von Benzol. Aromaten wie Toluol, Ethylbenzol oder Xylole werden hauptsächlich in Nitro- und Kunstharzlacken als Verdünner eingesetzt. Auch bestimmte Dispersionskleber für Bodenbeläge können aromatische Lösemittel enthalten. Aromaten werden als besonders gesundheitsgefährdende flüchtige organische Verbindungen (VOC) eingeschätzt.

Kriterium 2. 2. 10. Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen

• Mindestanforderung

Folgende Stoffe sind als Rezepturbestandteile in Beschichtungen ausgeschlossen:

- Phthalsäureester (Phthalate) (Verunreinigung bis max. 700 ppm zugelassen)
- 2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)
- Diethylenglykolmonomethylether (CAS 111-77-3)
- Ethylenglykoldimethylether (CAS 110-71-4)
- Triethylenglykoldimethylether (CAS 112-49-2)

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Gesundheitsgefahren durch Inhaltsstoffe von Beschichtungen können akut-toxische (Einstufung als „sehr giftig“, „giftig“, „gesundheitsschädlich“, „ätzend“ oder „reizend“) oder chronisch-toxische Wirkungen betreffen. Bei chronisch-toxischen Wirkungen steht aus Vorsorgegründen besonders

die Vermeidung von KMR-Stoffen und von sensibilisierenden (allergieauslösenden) Stoffen im Vordergrund.

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

• Mindestanforderung

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die Kandidatenliste (REACH, Anhang XIV) aufgenommen wurden, dürfen im verkaufsfertigen Endprodukt nicht enthalten sein. Verunreinigungen bis zu 0,1 Gewichtsprozent werden toleriert.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

SVHC (substances of very high concern, dt. „besonders besorgniserregende Stoffe“) sind chemische Verbindungen, die laut dem europäischen Chemikalienrecht (REACH (EG/1907/2006)) schwerwiegende und oft irreversible Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben können. Ihre Verwendung ist prinzipiell unerwünscht. Langfristiges Ziel ist es, diese Stoffe gänzlich aus dem Umlauf in Europa auszuschleusen.

SVHC sind alle Stoffe, die entweder bereits auf der Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (lt. Anhang XIV der REACH-Verordnung) stehen, oder in die Liste der für eine Zulassung infrage kommenden Stoffe („Kandidatenliste“) aufgenommen worden sind.

Diese Stoffe wurden zumindest nach einem der folgenden Artikel der REACH-Verordnung klassifiziert:

- 57a: als kanzerogen (Gefahrenklasse Kanzerogenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57b: als mutagen (Gefahrenklasse Keimzellmutagenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57c: als reproduktionstoxisch (Gefahrenklasse Reproduktionstoxizität der Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57d: als persistent (schwer abbaubar), bioakkumulativ (im Organismus anreichernd) und toxisch (PBT) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung
- 57e: als sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung
- 57f: es liegt ein wissenschaftlicher Beweis für eine andere ernsthafte Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt vor. Zum Beispiel: Neurotoxizität oder endokrine Disruptoren.

Nicht jeder Stoff, der nach der CLP mit einer oder mehreren dieser Eigenschaften gekennzeichnet werden muss, ist automatisch ein SVHC.

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

• Mindestanforderung

Es dürfen keine Stoffe enthalten sein, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) mit folgenden H-Sätzen gekennzeichnet werden müssen:

Akute Toxizität, Kategorie 1	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 2	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 3	H301 (oral) H311 (dermal) H331 (inhal.)

Als Grenzwert werden Gehalte je Stoff bis zu 0,1 Gewichtsprozent akzeptiert.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden

• Erläuterung

Stoffe, die bei Verschlucken (oral), Einatmen (inhalativ) oder durch Resorption über die Haut (dermal) lebensgefährlich oder giftig sind, dürfen nicht zum Einsatz kommen.

Kriterium 2. 2. 13. Verbot von Bisphenolen

• Mindestanforderung

Bisphenol-S und Bisphenol-F dürfen in den Produkten nicht enthalten sein. Verunreinigungen bis zu 0,1 Gewichtsprozent werden toleriert.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

In umfangreichen wissenschaftlichen Studien konnte gezeigt werden, dass Bisphenol-S und -F ähnlich wirken wie Bisphenol-A, welches seit Mai 2017 als SVHC (substance of very high concern) eingestuft ist. Daher sollten diese nach dem Vorsorgeprinzip nicht verwendet und insbesondere nicht als Substitutionsstoffe für Bisphenol-A eingesetzt werden.

Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

• Mindestanforderung

Zinnorganische Verbindungen sind in Produkten auf Basis von Silikonen oder MS-Hybriden ausschließlich als Katalysator in Konzentrationen von max. 0,1 Gewichtsprozent (1000 ppm) zulässig.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. der Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Zinnorganische Verbindungen (auch als organische Zinnverbindungen bzw. Organozinnverbindungen bezeichnet) gelten als eine Gruppe der giftigsten Chemikalien, die der Mensch bewusst in den Verkehr gebracht hat. Technisch wichtige Untergruppen sind Monobutylzinn-Verbindungen (MBT), Dibutylzinn-Verbindungen (DBT), Tributylzinn-Verbindungen (TBT), Dioctylzinn-Verbindungen und Triphenylzinn-Verbindungen (TPT). Die größte Menge der weltweit produzierten zinnorganischen Verbindungen wird als Stabilisator in PVC eingesetzt. Darüber hinaus werden sie als Antifoulingfarben für Unterwasseranstriche bei Schiffen, Pflanzenschutzmittel, Konservierungsstoff in Farben und Dichtungsmassen, Holzschutzmittel und Desinfektionsmittel für Textilien, Leder und Papier verwendet. In den meisten Dichtmassen auf Silikonbasis sind sie in geringen Mengen (im ppm-Bereich) als Katalysator enthalten, in manchen zusätzlich als Biozid. In letzterem Fall sind sie in wesentlich höheren Konzentrationen enthalten, die eine Anführung im Sicherheitsdatenblatt erzwingt. Einige häufig eingesetzte zinnorganische Verbindungen sind entweder bereits als PBT (persistente, bioakkumulierende, toxische) Stoffe bestätigt oder aber in entsprechender Prüfung.

In tierexperimentellen Kurz- und Langzeit-Untersuchungen sind verschiedene Wirkungen zinnorganischer Verbindungen, insbesondere von TBT-Verbindungen, beschrieben worden, darunter Wirkungen auf die Leber, das hämatologische und endokrine System sowie endokrine (hormonähnliche) Wirkungen, die auch erhöhte Tumoranfälligkeit nach sich ziehen können. Da vor allem die ökotoxischen Wirkungen von zinnorganischen Verbindungen in aquatischen Ökosystemen besonders kritisch zu bewerten sind, sind sie als Hauptschadstoffe explizit in Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG (Wasser-Rahmenrichtlinie) angeführt und in Antifoulings bereits seit 1990 gesetzlich verboten. (BGBl. 230/1990).

Referenzen:

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

Bundesamt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin: Tributylzinn (TBT) und andere zinnorganische Verbindungen in Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten (Stellungnahme vom 6. März 2000)

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. 230/1990, S. 3763

Thumulla. J u. W. Hagenau: Organozinnverbindungen in PVC-Böden und Hausstaub, AGÖF 2001

• Hintergrundinformationen, Quellen

2000/60/EG

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

BgVV 2000 BgVV

(Bundesamt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin), Tributylzinn (TBT) und andere zinnorganische Verbindungen in Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten (Stellungnahme vom 6. März 2000)

BMUJF 1990

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. 230/1990, S. 3763

Thumulla 2001

Thumulla. J u. W. Hagenau: Organozinnverbindungen in PVC-Böden und Hausstaub, AGÖF 2001

Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle

• Mindestanforderung

Verbindungen, die Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (VI) oder Quecksilber enthalten, dürfen in Beschichtungen nicht enthalten sein.

Eventuell auftretende Verunreinigungen dürfen jeweils folgende höchste Anteile enthalten:

- Blei und Chrom (VI) höchstens 0,005 Gewichtsprozent (50 ppm)
- Arsen höchstens 0,001 Gewichtsprozent (10 ppm)

- Cadmium und Quecksilber höchstens 0,0002 Gewichtsprozent (2 ppm) betragen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Es gibt Schwermetalle, die bereits in geringen Konzentrationen toxisch sind (z.B. Arsen, Blei, Cadmium, Chrom und Quecksilber). Diese Schwermetalle sind nicht abbaubar und können sich in der Nahrungskette anreichern.

Schwermetalle können in **Farben** und **Beschichtungen** insbesondere als Pigmente oder als Sikkative (Trocknungsstoffe) eingesetzt werden. In Bodenbeschichtungen können sie durch Abrieb freigesetzt werden.

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

• Mindestanforderung

Polyvinylchlorid (PVC) ist als Bestandteil von Produkten und Produktsystemen nicht zulässig.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie beispielsweise Verglasungsklotze oder Klips für Alurahmen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

• Mindestanforderung

Baustoffe und Bauchemikalien aus Kunststoffen*) dürfen max. 3 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie beispielsweise Verglasungsklotze oder Klips für Alurahmen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen

• Mindestanforderung

Folgende Produkte dürfen max. 1 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten:

- Elastische Bodenbeläge
- Textile Bodenbeläge
- Elastische Sockelleisten
- Verlegewerkstoffe
- Klebstoffe

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen

• Mindestanforderung

Sofern gesetzliche Vorschriften keine geringeren Konzentrationen vorsehen, dürfen Beschichtungen max. 1 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden

werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 5. 4. VOC- und SVOC-Grenzwerte für Innenbeschichtungen

• Mindestanforderung

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Beschichtungen für die Innenanwendung darf maximal 8 Gewichtsprozent, davon nicht mehr als 3 Gewichtsprozent SVOC, betragen. Farblose Lacke dürfen max. 5 Gewichtsprozent Gesamt-VOC-Gehalt aufweisen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit dem folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Lacke und Lasuren haben beträchtlichen Einfluss auf die Innenraumluft und deren Schadstoffgehalt. Durch Beschichtungen und Abbeizmittel können erhebliche Mengen an Stoffen in Umwelt und Innenraumluft abgegeben werden.

In wasserbasierenden Beschichtungen werden flüchtige organische Verbindungen (VOC) vor allem als Filmbildungsmittel eingesetzt und auch an die Raumluft abgegeben. Die VOC-Emissionen verringern sich im Laufe der Zeit. Wie lange die Zeitspanne im Einzelnen ist, hängt vom Charakter der einzelnen Verbindung und den räumlichen Bedingungen, hauptsächlich von der Lüftungsintensität, aber auch von der Raumtemperatur ab.

Die Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Es besteht seitens der Industrie die Tendenz, anstelle leichtflüchtiger Verbindungen vermehrt schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) in Bauprodukten einzusetzen. Es handelt sich dabei meist um Ester und Ether mehrwertiger Alkohole, die sich als Bestandteil lösungsmittelarmer und -freier Rezepturen von Wandfarben und sogenannter „Wasserlacke“ finden. Bei den in der Raumluft häufiger detektierten Substanzen handelt es sich meist um Glykole, Glykolether und deren Ester. Mit dem zu beobachtenden Ersatz leichter flüchtiger Lösungsmittel durch höher siedende Stoffe verlängert sich die Zeitspanne, in der mit relevanten Emissionen zu rechnen ist. Die verwendeten SVOC können zum Teil auch in der Raumluft längere Zeit nach Anwendung in überraschend hohen Konzentrationen nachgewiesen werden.

Kriterium 2. 5. 5. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in elastischen Dichtmassen

• Mindestanforderung

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Dichtmassen darf maximal 5 Gewichtsprozent betragen, davon nicht mehr als 1 Gewichtsprozent SVOC. In beiden Fällen darf der Gesamtgehalt von VOC und SVOC mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334,

EUH208) 0,05 Gewichtsprozent (500 ppm) nicht übersteigen. Reaktiv während des Aushärtens entstehende flüchtige Stoffe sind mit dem stöchiometrisch maximalen Ausmaß mit einzurechnen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Elastische Dichtmassen können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Mono- und Oligomeren flüchtige (VOC) und schwerflüchtige (SVOC) organische Verbindungen sowie Stoffe, die während des Aushärtens aufgrund von sogenannten Kondensationsreaktionen freigesetzt werden.

Kriterium 2. 5. 8. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Belagsbeschichtungen

• **Mindestanforderung**

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) darf maximal 6 Gewichtsprozent betragen. Ausnahme: Färbige Beschichtungen für Parkette und Holzfußböden dürfen bis 8 Gewichtsprozent Gesamt-VOC-Gehalt aufweisen.

Der SVOC-Gehalt darf nicht mehr als 2 Gewichtsprozent betragen, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334) mit 0,1 Gewichtsprozent begrenzt sind.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Beschichtungen haben beträchtlichen Einfluss auf die Innenraumluft und deren Schadstoffgehalt. Durch Beschichtungen und Abbeizmittel können erhebliche Mengen an Stoffen in Umwelt und Innenraumluft abgegeben werden. In wasserbasierenden Beschichtungen werden flüchtige organische Verbindungen (VOC) vor allem als Filmbildungsmittel eingesetzt und auch an die Raumluft abgegeben. Die VOC-Emissionen verringern sich im Laufe der Zeit. Wie lange die Zeitspanne im Einzelnen ist, hängt vom Charakter der einzelnen Verbindung und den räumlichen Bedingungen, hauptsächlich von der Lüftungsintensität, aber auch von der Raumtemperatur ab.

Die Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Es besteht seitens der Industrie die Tendenz, anstelle leichtflüchtiger Verbindungen vermehrt schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) in Bauprodukten einzusetzen. Es handelt sich dabei meist um Ester und Ether mehrwertiger Alkohole, die sich als Bestandteil Lösungsmittelarmer und -freier Rezepturen von Wandfarben und sogenannter „Wasserlacke“ finden. Bei den in der Raumluft häufiger detektierten Substanzen handelt es sich meist um Glykole, Glykolether und deren Ester. Mit dem zu beobachtenden Ersatz leichter flüchtiger Lösungsmittel durch höher siedende Stoffe verlängert sich die Zeitspanne, in der mit relevanten Emissionen zu rechnen ist. Die verwendeten SVOC können zum Teil auch in der Raumluft längere Zeit nach Anwendung in überraschend hohen Konzentrationen nachgewiesen werden.

Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten

• Mindestanforderung

Der VOC-Gehalt darf maximal 10 Gewichtsprozent betragen. Der SVOC-Gehalt von Gemischen, die im Innenbereich zur Anwendung kommen, darf maximal 2 Gewichtsprozent betragen, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) ausgeschlossen sind.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Die Auswirkungen einzelner flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Es besteht seitens der Industrie die Tendenz, anstelle leichtflüchtiger Verbindungen vermehrt schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) in Bauprodukten einzusetzen. Es handelt sich dabei meist um Ester und Ether mehrwertiger Alkohole, die sich als Bestandteil lösungsmittelarmer und -freier Rezepturen von Wandfarben und sogenannter „Wasserlacke“ finden. Bei den in der Raumluft häufiger detektierten Substanzen handelt es sich meist um Glykole, Glykolether und deren Ester. Mit dem zu beobachtenden Ersatz leichter flüchtiger Lösungsmittel durch höher siedende Stoffe verlängert sich die Zeitspanne, in der mit relevanten Emissionen zu rechnen ist. Die verwendeten SVOC können zum Teil auch in der Raumluft längere Zeit nach Anwendung in überraschend hohen Konzentrationen nachgewiesen werden.

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

• Mindestanforderung

Biozide Wirkstoffe (in der Folge Biozide genannt) dürfen ausschließlich zur Topfkonservierung für Lagerung und Transport verwendet werden. Das gilt auch für Biozide in Vorprodukten.

Allenfalls enthaltenes Formaldehyd und Formaldehydabspalter werden - mit Ausnahme von BNPD - im Kriterium „Grenzwerte für Biozide“ nicht berücksichtigt.

Die Konservierung des Produktes ist so zu dimensionieren,

- dass die im Produkt enthaltene Menge jedes Biozids für sich den jeweils genannten Grenzwert unterschreitet, unabhängig davon, ob es dem Produkt zugesetzt oder durch den Einsatz von Vorprodukten (Bindemittel, Pigmentpasten, Dispergiermittel etc.) eingeschleppt wurde, UND
- dass die Summe von allen zugesetzten Bioziden und Bioziden aus Vorprodukten insgesamt den Grenzwert von 400 ppm im Produkt

nicht überschreitet.

Folgende Wirkstoffe dürfen nur bis zu den angeführten höchstzulässigen Gehalten enthalten sein:

- ≤ 15 ppm CIT
- ≤ 15 ppm MIT

- ≤ 15 ppm CIT / MIT
- ≤ 80 ppm IPBC
- ≤ 200 ppm BNPD

- CIT = 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 26172-55-4)
- MIT = 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 2682-20-4)
- CIT / MIT (CAS 55965-84-9)
- IPBC = 3-Jod-2-Propinyl-butylcarbammat (CAS 55406-53-6)
- BNPD = 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol, Bronopol (CAS 52-51-7)

Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

• Mindestanforderung

Der Gehalt an freiem Formaldehyd darf 10 ppm (0,001 Gewichtsprozent) nicht überschreiten. Formaldehyddepotstoffe dürfen nur in solchen Mengen zugegeben werden, dass damit der Gesamtgehalt an freiem Formaldehyd von 10 ppm nicht überschritten wird.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium jedenfalls als erfüllt.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinien RL0600ff für Wandfarben und RL0700ff für Oberflächenbeschichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen)
- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 01 „Lacke, Lasuren und Holzversiegelungslacke“ und Richtlinie UZ 17 „Wandfarben“)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Formaldehyd bzw. Formaldehyddepotstoffe, welche Formaldehyd langsam freisetzen, werden als Konservierungsmittel unter anderem in Dispersionsanstrichen und -klebern eingesetzt. Formaldehyd ist ein starkes Allergen und wird von der WHO als krebserregend eingestuft.

Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

• Mindestanforderung

Dichtmassen dürfen keine fungiziden Wirkstoffe enthalten.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Fungizide sind Mittel gegen Pilze, welche den Schimmelbefall von Dichtmassen verhindern sollen. Die Anwendung von Fungiziden bringt meist auch ein gewisses Risiko für die Anwenderin bzw. den Anwender, für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt mit sich. Vor der Verwendung eines Fungizids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist. Außerhalb des Sanitärbereichs mit erhöhter Feuchtebelastung kann auf einen erhöhten Pilzschutz verzichtet werden.

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

• Mindestanforderung

Produkte aus Holz- und Holzwerkstoffen dürfen nicht mit Holzschutzmitteln behandelt werden.

Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Holzschutzmittel sind Wirkstoffe oder wirkstoffhaltige Gemische, welche Holz oder Holzwerkstoffe vor dem Befall mit holzerstörenden oder die Holzqualität beeinträchtigenden Organismen schützen sollen. Holzschutzmittel fallen unter den Geltungsbereich der Biozidgesetzgebung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung).

Die Anwendung von Bioziden bringt meist ein gewisses Risiko mit sich, sowohl für die Anwenderin bzw. den Anwender, als auch für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt. Vor der Verwendung eines Biozides sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist und ob das ausgewählte Produkt auch für diesen Verwendungszweck geeignet ist.

Der Einsatz von Holzschutzmitteln kann durch zahlreiche logistische, planerische, konstruktive oder bauphysikalische Möglichkeiten vermieden werden.

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung)

Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

• Mindestanforderung

Produkte, die eines der in der Folge genannten Flammschutzmittel enthalten, dürfen nicht verwendet werden:

- bromierte Diphenylether
- kurzkettige Chlorparaffine C10-13 (CAS 85535-84-8)
- halogenierte Phosphorsäureester
- Tetrabrombisphenol A (CAS 79-94-7)
- Hexabromcyclododecan (HBCD, CAS 3194-55-6)

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Besonders kritische Flammschutzmittel sind die in der EU noch zugelassenen halogenorganischen Verbindungen: halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane, bromierte Diphenylether, Tetrabrombisphenol A, kurzkettige Chlorparaffine C10-13 und halogenierte Phosphorsäureester.

- Halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane sind besonders umweltgefährliche Substanzen und daher in Österreich und in der Schweiz bereits verboten.
- Viele bromierte Flammschutzmittel sind in der Umwelt nur schwer abbaubar und reichern sich in Lebewesen an. Im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung bilden sie korrosive Rauchgase, die hochgiftige bromierte Dioxine und Furane enthalten können.
- Die drei am häufigsten verwendeten bromierten Flammschutzmittel sind Tetrabrombisphenol A (TBBPA), Decabromdiphenylether (DecaBDE) und Hexabromcyclododecan (HBCD). Alle drei Chemikalien sind in der entlegenen Polarregion

und der Muttermilch nachweisbar. Darüber hinaus sind sie in unterschiedlichem Maß giftig für Gewässerorganismen und haben möglicherweise langfristig schädliche Wirkungen auf Mensch oder Umwelt. Das deutsche Umweltbundesamt empfiehlt, diese Stoffe nicht mehr einzusetzen.

- Bromierte Diphenylether gelten als ausgesprochen gesundheits- (Krebs erzeugend) und umweltschädlich. Sie machen im deutschsprachigen Raum nur noch einen geringen Anteil im Flammenschutzmittel-Markt aus. In Europa und insbesondere auf dem asiatischen und dem amerikanischen Markt ist dieser Trend allerdings deutlich weniger ausgeprägt. Eine Studie des deutschen Umweltbundesamtes (UBA) kommt zu dem Schluss, dass der wichtigste Vertreter der bromierten Diphenylether (Decabromdiphenylether) aufgrund seiner Persistenz in Sedimenten, Raumluft und Außenluft substituiert werden sollte.
- Tetrabrombisphenol A ist nicht als toxisch für den Menschen eingestuft, wohl aber für Gewässerorganismen. Darüber hinaus ist der Stoff in der Umwelt sehr persistent und wird in Organismen an der Spitze der Nahrungskette in geringen Konzentrationen gefunden. In Europa ließ er sich beispielsweise in Falkengewebe und in Raubvogeleiern aus Grönland sowie in menschlicher Muttermilch nachweisen. Auch bei TBBPA kann das enthaltene Brom im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung zur Dioxin- und Furanbildung beitragen.
- Kurzkettige Chlorparaffine sind gemäß EU als umweltgefährlich und krebverdächtig (K3) eingestuft.
- Halogenierte Phosphorsäureester sind z.T. reproduktionstoxisch, krebserzeugend und neurotoxisch. Wichtigster Vertreter ist heute das TCPP (Tris(chlorpropyl)phosphat). Für TCPP liegen Hinweise auf Mutagenität vor und es besteht ein Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
- im Brandfall entstehen besonders toxische Substanzen, u.a. Dioxine und Furane.

• Hintergrundinformationen, Quellen

Zwiener 2006

Zwiener, G; Mötzl, H.: Ökologisches Baustofflexikon (3. Aufl.) Heidelberg: C.F. Müller 2006

Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten

• Mindestanforderung

Es dürfen keine Farbstoffe und Pigmente eingesetzt werden, die karzinogene Amine freisetzen oder sich in solche aufspalten können (Bestimmungsgrenze nach DIN 53316: 5 mg/kg).

Als karzinogen gelten Amine, die gemäß CLP-Verordnung 1272/2008 als solche eingestuft sind bzw. mit A1, A2 oder C in Abschnitt III der Grenzwertverordnung gekennzeichnet sind.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Österreichisches Umweltzeichen
- Deutscher Blauer Engel
- natureplus-Qualitätszeichen
- GuT-Siegel

• Erläuterung

Azofarbstoffe sind die wichtigsten Farbmittel zum Färben von Textilien, Bodenbelägen und Kunststoffen. Bei einigen dieser Farbstoffe entstehen bei der Spaltung krebserzeugende Amine. Die aromatischen Amine können durch die Haut in den Körper aufgenommen werden. In Textil- und Ledererzeugnissen, die mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt und längere Zeit in Kontakt kommen können, ist der Einsatz von Azofarbstoffen, die krebserzeugende Amine freisetzen können, gem. EU-Richtlinie 76/769/EWG bereits verboten. Trotz eines möglichen intensiven Hautkontakts ist der Einsatz solcher Azofarbstoffe in Bodenbelägen auf EU-Ebene nicht verboten.

• Hintergrundinformationen, Quellen

Liste der Arylamine gemäß § 1 der Richtlinie 2002/61/EG

- 4-Aminodiphenyl (CAS-Nr. 92-67-1)
- Benzidin (CAS-Nr. 92-87-5)
- 4-Chlor-o-toluidin (CAS-Nr. 95-69-2)
- 2-Naphthylamin (CAS-Nr. 91-59-8)
- o-Aminoazotoluol (CAS-Nr. 97-56-3)
- 2-Amino-4-nitrotoluol (CAS-Nr. 99-55-8)
- p-Chloranilin (CAS-Nr. 106-47-8)
- 2,4-Diaminoanisol (CAS-Nr. 615-05-4)
- 4,4'-Diaminodiphenylmethan (CAS-Nr. 101-77-9)
- 3,3'-Dichlorbenzidin (CAS-Nr. 91-94-1)
- 3,3'-Dimethoxybenzidin (CAS-Nr. 119-90-4)
- 3,3'-Dimethylbenzidin (CAS-Nr. 119-93-7)
- 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan (CAS-Nr. 838-88-0)
- p-Kresidin (CAS-Nr. 120-71-8)
- 4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) (CAS-Nr. 101-14-4)
- 4,4'-Oxydianilin (CAS-Nr. 101-80-4)
- 4,4'-Thiodianilin (CAS-Nr. 139-65-1)
- o-Toluidin (CAS-Nr. 95-53-4)
- 2,4-Toluyldiamin (CAS-Nr. 95-80-7)
- 2,4,5-Trimethylanilin (CAS-Nr. 137-17-7)

Kriterium 2. 9. 3. Verbot von säurehärtenden Beschichtungen

• Mindestanforderung

Säurehärtende Beschichtungen dürfen nicht verwendet werden.

Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die im baubook (www.baubook.info/oea bzw. www.baubook.at/kahkp) zu diesem Kriterium gelistet sind, erfüllen die Anforderungen.

• Erläuterung

Säurehärtende Lacke (SH-Lacke) bestehen aus einer Harzkomponente (z.B. Harnstoff-Formaldehyd-Harz). Der Härter besteht aus Salzsäure und 4-Methyl-Benzolsulfonsäure. Sie werden in der Möbelindustrie oder als Parkettversiegelung verwendet. Bei der Anwendung geben SH-Lacke nicht nur die enthaltenen Lösemittel, sondern in maßgeblichem Umfang auch Formaldehyd frei.

• Hintergrundinformationen, Quellen

GISBAU 2010

GISBAU Stark lösemittelhaltige Säurehärtende Siegel – GISCODE: SH 1 – Tätigkeiten mit Stoffen, die im Verdacht stehen, Krebs erzeugen zu können! Informationen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft. Unternehmer Version 17.0, Stand: 29.06.2010

Zwiener 2006

Gerd Zwiener, Hildegund Mötzl: Ökologisches Baustofflexikon. C.F.Müller 2006

Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

• Mindestanforderung

Mindestens 50 % des Holzes bzw. 50 % der primären Rohstoffe für Holzwerkstoffe müssen aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen.

Nachweis:

- Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers und Vorlage eines der folgenden Zertifikate (CoC...chain of custody):
 - - o FSC pure - CoC
 - o FSC-mixed (70-100 %) - CoC

- 0 FSC mixed credit (70 – 100 %) - CoC
- 0 FSC recycled (70 – 100 %) - CoC
- 0 FSC recycled credit (70 – 100 %) - CoC
- 0 PEFC - CoC
- 0 Naturland-Zertifikat
- 0 Holz von Hier-Zertifikat
- 0 andere gleichwertige Nachweise

- Bei direktem Bezug aus einem Sägewerk, kann auch eine Herkunftsbestätigung über Wuchsgebiet aus Österreich, Deutschland oder Schweiz oder einem Land, in dem Nachhaltigkeitskriterien im Sinne des § 1 des Österreichischen Forstgesetzes gesetzlich verankert sind, vorgelegt werden.
- Nachweisliche Herkunft aus Althölzern, Industrieböhlzern wie beispielsweise Sägerestholz, Spreißeln, Schwarten und Kappstücken oder Altpapier.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Durch die vielfältigen Funktionen des Waldes kommt es bei Bewirtschaftung und sonstigen Nutzungen zu Konflikten zwischen verschiedenen Interessengruppen. Damit Wälder langfristig ihre Funktionen als Schutz vor z.B. Lawinen und Bodenerosion und als Erholungsraum für die Menschen erfüllen können, müssen sie nachhaltig bewirtschaftet werden. Für eine nachhaltige Bewirtschaftung müssen Forstwege, Maschinen, Abholzung, Aufforstung und Pestizideinsatz möglichst naturverträglich gestaltet bzw. eingesetzt werden. Hölzer sollen aus unumstrittenen Quellen stammen, das bedeutet

- keine illegalen Schlägerungen,
- kein Holz aus besonders schützenswerten Wäldern wie etwa den Urwäldern in Sibirien bzw. dem europäischen Russland,
- kein Holz von gentechnisch veränderten Bäumen.

In manchen Ländern ist die Pflicht zur nachhaltigen Holzbewirtschaftung rechtsverbindlich verankert (z.B.: in Deutschland, Österreich und der Schweiz).

Kriterium 4. 1. 2. Verwendung von isocyanatfreien Montageschäumen

• Mindestanforderung

Die Verwendung von isocyanatbasierenden Montageschäumen ist nicht zulässig.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

• Erläuterung

Montageschäume dienen zum Einschäumen von Fensterrahmen, Türzargen sowie zum Füllen von Hohlräumen wie z.B. Rollladenkästen und Abdichten von Fugen. Der Einsatz von

isocyanatbasierenden Montageschäumen ist zu vermeiden, da bei der Verarbeitung eine bedeutende Freisetzung von Isocyanaten erfolgt, die Atemwegserkrankungen hervorrufen können.

Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen

• Mindestanforderung

Werden Produkte aus Holz oder Holzwerkstoffen innenraumseitig angewandt und nicht durch eine luftdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen, muss nachgewiesen werden, dass folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten eingehalten werden:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 µg/m ³ (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6 - C16 (TVOC - ohne Essigsäure)	300 µg/m ³
Essigsäure	600 µg/m ³
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16 - C22 (TSVOC)	100 µg/m ³

Für unverleimte, unbehandelte Vollholzprodukte (z.B.: Diagonalschalung aus Brettern) und anorganisch gebundene Holzwerkstoffe gilt das Kriterium ohne Nachweis als erfüllt.

Nachweis:

Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle gem. Prüfkammerverfahren nach ÖNORM EN ISO 16000-6,-9,-11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Holz und Holzwerkstoffe eine Raumbeladung von $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden ist. Für Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffe ist eine Raumbeladung von $\geq 0,4 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Für homogene Platten kann ein Prüfbericht für eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn die Produktionsbedingungen ansonsten dieselben sind. Für nicht-homogene Platten (gepresste Platten wie OSB, MDF, HDF, poröse Holzfasernplatten etc.) kann an Stelle eines Prüfberichtes für die ausgeschriebene Plattenstärke jeweils ein Prüfbericht über eine dünnere und eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn garantiert wird, dass ansonsten dieselben Produktionsbedingungen herrschen.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinie RL0200ff für Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen)
- Österreichisches Umweltzeichen für beschichtete Holzwerkstoffe (Richtlinie UZ 07 „Holz und Holzwerkstoffe“)
- Blauer Engel für Holzwerkstoffe (Richtlinie DE-UZ 76 Emissionsarme plattenförmige Werkstoffe (Bau- und Möbelplatten) für den Innenausbau)
- Blauer Engel für Paneele und Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen (Richtlinie DE-UZ 176 Emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für den Innenausbau)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Holzwerkstoffe können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Formaldehyd (sofern formaldehydhaltige Bindemittel eingesetzt werden) flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen (VOC und SVOC) wie Aldehyde, Terpene aus Holzinhaltstoffen sowie kurzkettige Carbonsäuren, insbesondere Essigsäure und Ameisensäure.

Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

• Mindestanforderung

Werden Produkte aus Holz oder Holzwerkstoffen innenraumseitig angewandt und nicht durch eine luftdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen, muss nachgewiesen werden, dass folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten eingehalten werden:

Parameter Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen

Formaldehyd 0,05 ppm

Für unverleimte, unbehandelte Vollholzprodukte (z.B.: Diagonalschalung aus Brettern) und anorganisch gebundene Holzwerkstoffe gilt das Kriterium ohne Nachweis als erfüllt.

Nachweis:

Es werden Prüfberichte einer akkreditierten Prüfstelle gemäß der folgenden Normen anerkannt:

- ÖNORM EN ISO 16000 -3,-6,-9,-11. Die Ausführungsbestimmungen der Prüfung richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Holz und Holzwerkstoffe eine Raumbeladung von $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden ist. Für Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffe ist eine Raumbeladung von $\geq 0,4 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden.
- ÖNORM EN 717-1 bzw. der Formaldehydverordnung in Verbindung mit Punkt 1 des zugehörigen Durchführungserlasses
- CEN/TS 16516 Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe - Bestimmung der Emissionen in die Innenraumluft
- Grundsätze des DIBt zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, basierend auf der Norm DIN (bzw. ÖNORM) EN ISO 16000-9

Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Für homogene Platten kann ein Prüfbericht für eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn die Produktionsbedingungen ansonsten dieselben sind. Für nicht-homogene Platten (gepresste Platten wie OSB, MDF, HDF, poröse Holzfasern etc.) kann an Stelle eines Prüfberichtes für die ausgeschriebene Plattenstärke, jeweils ein Prüfbericht über eine dünnere und eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn garantiert wird, dass ansonsten dieselben Produktionsbedingungen herrschen.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 07 "Holz und Holzwerkstoffe")
- Blauer Engel für Holzwerkstoffe (Richtlinie DE-UZ 76 Emissionsarme plattenförmige Werkstoffe (Bau- und Möbelplatten) für den Innenausbau)
- Blauer Engel für Paneele und Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen (Richtlinie DE-UZ 176 Emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für den Innenausbau)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Formaldehyd ist einer der bekanntesten Schadstoffe. Er wirkt reizend auf die Schleimhäute und kann zu Unwohlsein, Atembeschwerden und Kopfschmerzen führen. Laut MAK-Werte-Liste (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen) ist Formaldehyd als krebserregend für den Menschen eingestuft.

Holzwerkstoffe dürfen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn sie in der Luft eines Prüfraums nach 28 Tagen unter vorgegebenen Randbedingungen eine Ausgleichskonzentration von 0,1 ppm

Formaldehyd unterschreiten (E1). Bei großflächiger Verlegung, hoher Luftfeuchte und niedrigem Luftwechsel ist aber auch bei Verwendung von E1-Holzwerkstoffen die Einhaltung des Richtwerts von 0,1 ppm in realen Innenräumen nicht immer gewährleistet. Da der Geruchsschwellenwert bei 0,05 bis 0,1 ppm liegt und neurophysiologische Effekte wie Kopfschmerzen, Sehstörungen, Schwindelgefühle schon ab 0,05 ppm auftreten können, wird von Verbraucherorganisationen und Umweltzeichenprogrammen ein Grenzwert von 0,05 ppm oder niedriger als sinnvoll erachtet.

Kriterium 5. 1. 3. Grenzwerte für die Emissionen aus Verlegewerkstoffen

• Mindestanforderung

Verlegewerkstoffe müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Parameter	$\mu\text{g}/\text{m}^3$ nach 3 Tagen	$\mu\text{g}/\text{m}^3$ nach 28 Tagen
TVOC	≤ 1000	≤ 100
TSVOC		≤ 50
Summe TVOC + TSVOC + TVVOC		≤ 150
Formaldehyd	≤ 50	
Acetaldehyd	≤ 50	
Jeder flüchtige 1A/1B Stoff		≤ 1
Summe von flüchtigen 1A/1B Stoffen	≤ 10	

Ausnahme: Sofern zwingende technische Gründe gegen den Einsatz eines Verlegewerkstoffes gemäß oberer Anforderungen sprechen, ist dies zu begründen. In diesem Fall muss ein lösungsmittelarmer Verlegewerkstoff mit max. 0,5% Lösemittelgehalt (z.B. Giscod D1, RU1) verwendet werden.

Nachweis:

Prüfgutachten über Prüfkammverfahren nach EN ISO 16000-6,-9,-11.

Ausführungsbestimmungen der Gemeinschaft emissionskontrollierter Verlegewerkstoffe (GEV).

Prüfzertifikate dürfen nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Prüfzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- EMICODE EC1, EMICODE EC1 PLUS oder EMICODE EC1-R gemäß Gemeinschaft emissionskontrollierter Verlegewerkstoffe (GEV)

Für pulverförmige Verlegewerkstoffe gilt das Kriterium als erfüllt.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Verlegewerkstoffe können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind vor allem flüchtige organische Verbindungen (VOC). Die VOC-Emissionen verringern sich im Laufe der Zeit. Wie lange die Zeitspanne im Einzelnen ist, hängt vom Charakter der einzelnen Verbindung und den räumlichen Bedingungen, hauptsächlich von der Lüftungsintensität, aber auch von der Raumtemperatur ab.

Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen

ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten. Ist eine Verklebung mit Dispersionsklebstoffen technisch möglich, so ist dieser gegenüber einer Verklebung mit (insbesondere zweikomponentigen) PU-Klebstoffen der Vorzug zu geben. Prinzipiell sind lösungsmittelfreie Systeme zu bevorzugen.

• Hintergrundinformationen, Quellen

Prüfnormen

- EN ISO 16000-6 - Indoor air – Part 6: Determination of volatile organic compounds in indoor and test chamber air by active sampling on Tenax TA® sorbent, thermal desorption and gas chromatography using MS/FID (ISO 16000-6:2004)
- EN ISO 16000-9, Indoor air – Part 9: Determination of volatile organic compounds from building products and furnishing – Emission test chamber method
- EN ISO 16000-11, Indoor air – Part 11: Determination of the emission of volatile organic compounds from building products and furnishing – Sampling, storage of samples and preparation of test specimens

GEV / Emicode

- Gemeinschaft Emissionskontrollierter Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte e.V.: www.emicode.com
- Anmerkung: Seit dem 1.09.2010 darf die Bezeichnung EMICODE EC1 Plus für „sehr emissionsarme Plus“ Produkte geführt werden.

Kriterium 5. 1. 4. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen in textilen Bodenbelägen

• Mindestanforderung

Es sind nach dem Stand der Technik emissionsarme Produkte einzusetzen. Textile Bodenbeläge sind daher ohne Schaumrücken anzubieten. Folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten gelten für textile Bodenbeläge:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 µg/m ³ (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6 - C16 (TVOC)	300 µg/m ³
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16 - C22 (TSVOC)	100 µg/m ³

Nachweis:

Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle über Prüfkammerverfahren nach ÖNORM EN ISO 16000-6,-9,-11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach AgBB-Schema 2018, wobei für Bodenbeläge eine Raumbeladung von $\geq 0,4 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden ist. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinie RL1400 „Textile Beläge“)

- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 35 „Textile Fußbodenbeläge“)
- Deutscher Blauer Engel
- GuT-Siegel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Textile Bodenbeläge minderer Qualität, die organische Substanzen in erhöhtem Ausmaß freisetzen, sollen nicht zur Anwendung kommen. Textile Bodenbeläge können leichtflüchtige oder schwerflüchtige organische Stoffe (VOC oder SVOC) durch Abgasung oder Abrieb freisetzen. Die Wirkungen der VOC und SVOC können von Geruchsempfindungen und Reizungen der Schleimhäute von Augen, Nase und Rachen über Wirkungen auf das Nervensystem bis zu Langzeitwirkungen reichen. Es gibt Stoffe, denen Allergie auslösendes oder kanzerogenes Potenzial zugesprochen werden.

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

• Mindestanforderung

Innenraumseitig verlegte Dämmstoffe, die nicht durch eine strömungsdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen sind, müssen die folgenden Anforderungen an das Emissionsverhalten erfüllen:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 µg/m ³ (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6-C16 (TVOC)	300 µg/m ³
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16-C22 (TSVOC)	100 µg/m ³
Formaldehyd*)	0,05 ppm*)

*) Nachweis nur für Dämmstoffe mit formaldehydhaltigem Bindemittel erforderlich

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, dass der Dämmstoff eine der folgenden Eigenschaften erfüllt:

- Dämmstoff besteht vorwiegend (> 97 %) aus mineralischen oder metallischen Rohstoffen
- Die organischen Bestandteile im Dämmstoff sind durch das mineralische Bindemittel bereits mineralisiert (z. B. Holzwolle-Dämmplatten).
- Dämmstoff besteht ausschließlich aus unbehandelten, nicht erhitzten nachwachsenden Rohstoffen (ohne Flammschutzmittel, Bindemittel, ...; z. B. Strohballen). Diese Ausnahme gilt z. B. nicht für Backkorkplatten.

Oder:

Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle gem. Prüfkammervorgang nach ÖNORM EN ISO 16000 (-3), -6, -9, -11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Dämmstoffe eine Raumbeladung von $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden ist. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen der Richtlinien RL0101, RL0102, RL0103, RL0104, RL0105, RL0106, RL0108, RL0109, RL0112, RL0113, RL0401, RL0406, RL0408, RL0806
- Blauer Engel (DE-UZ 132)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Dämmstoffe mit organischen Bestandteilen können flüchtige Verbindungen emittieren. Aus Dämmstoffen aus Kunststoff können vor allem Monomere an die Raumluft abgegeben werden. Während bei Dämmstoffen aus PUR/PIR bisher keine relevanten Konzentrationen an Isocyanaten in der Innenraumluft nachgewiesen wurden, wurden bei Dämmstoffen aus Polystyrol relevante Emissionen des Monomers Styrol nachgewiesen. Die wichtigsten von Styrol ausgehenden Gesundheitsgefahren sind neurotoxische Wirkungen v.a. auf das Zentralnervensystem (u. a. Verminderung der Gedächtnisleistung, neurologische Symptome, Beeinträchtigung des Farbsinns), die Frage, ob Styrol Krebs erzeugen kann, ist wissenschaftlich ebenso umstritten wie die seiner Reproduktionstoxizität, es gibt aber eine erhebliche Anzahl ernstzunehmender Studien, die davon ausgehen (zitiert in BMLFUW 2003b, Richtlinie zur Bewertung der Innenraumluft).

Dämmstoffe, die formaldehydhaltige Bindemittel enthalten (z.B. Mineralwolle-Dämmstoffe) können außerdem Formaldehyd emittieren.

Zur Vorbeugung und Vermeidung von langanhaltenden Belastungen der Raumluft durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) sollen innenraumseitig verlegte Dämmstoffe emissionsarm sein. Auch die Dämmstoffnormen DIN EN 13162 bis DIN EN 13171 (DIN-Serie Wärmedämmstoffe für Gebäude) verlangen im Anhang ZA der Normen die Durchführung einer sogenannten „Erstprüfung“ („Initial Type Test“) für die Emission flüchtiger Verbindungen.

• **Hintergrundinformationen, Quellen**

ÖNORM EN 16516: 2018 01 15: Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe - Bestimmung der Emissionen in die Innenraumluft

Kriterium 5. 4. 1. Grenzwerte für Geruchsimmissionen aus Bodenbelägen

• **Mindestanforderung**

Textile und elastische Bodenbeläge müssen geruchsarm sein.

Nachweis:

Geruchsnote < 4, Prüfgutachten gem.

- Ausführungsbestimmungen des ÖTI Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH: Intensität des Geruchs max. Note 3 (kein produktfremder Geruch) oder
- Prüfgutachten gemäß natureplus-Ausführungsbestimmungen: Geruchsnote max. 3 oder
- Prüfgutachten gemäß GuT-Ausführungsbestimmungen: Geruchsnote max. 3

Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichend lange Lagerung zwischen Produktion und Einbau vor Ort) ist zu gewährleisten, dass die Bedingungen, unter denen die Prüfung stattgefunden hat, auch in der Praxis gewährleistet sind.

Bodenbeläge, die mit einem der folgenden Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 35 „Textile Fußbodenbeläge“, Richtlinie UZ 42 „Elastische Fußbodenbeläge“)
- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinie RL1200 „Elastische Bodenbeläge“)
- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinie RL1400 „Textile Bodenbeläge“)
- Blauer Engel (Richtlinie DE-UZ 128 „Emissionsarme textile Bodenbeläge“)
- GuT-Siegel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Geruchsimmissionen können das Wohlbefinden mitunter stark beeinträchtigen. Sie können Symptome wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Übelkeit, Appetitverlust, Konzentrationsschwäche und Benommenheit hervorrufen. Nach WHO-Definition ist auch bei einer Befindlichkeitsstörung durch Geruchsbelästigung von negativen Auswirkungen auf die Gesundheit auszugehen.

• Hintergrundinformationen, Quellen

Geruchsprüfung nach GUT (Gemeinschaft umweltfreundlicher Teppichböden e.V.)

<http://www.pro-dis.info/smell.html?&L=1>

Eine runde Probe von 144 cm² wird während mindestens 15 Stunden in einem luftdicht geschlossenen Exsikkator (Rauminhalt ca. 2 l) bei 37 °C und 50% relativer Luftfeuchtigkeit aufbewahrt. Die Luftfeuchtigkeit wird dabei mittels einer gesättigten Magnesiumnitrat-Lösung (ca. 100 ml) eingestellt.

Unter diesen Bedingungen beurteilen mindestens 5 (bevorzugt 7) Prüfpersonen durch kurzes Öffnen des Exsikkators die Intensität des wahrgenommenen Geruchs. Die Intensität des Geruchs wird anhand einer Notenskala von 1 (keine Geruchsbildung) bis 5 (sehr starke Geruchsbildung) benotet. Nachdem eine Prüfperson ein Urteil abgegeben hat, ist der Exsikkator wieder zu verschließen und für mindestens weitere 30 min. unter den vorgenannten Bedingungen aufzubewahren.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Mittelwert der vergebenen Noten höchstens die Note 3 ergibt.

Geruchsprüfung nach natureplus

<http://www.natureplus.org>

Zu prüfende Produkte Bauprodukte, Innenausstattungsmaterialien	
Prüfgefäß	ca. 2 bis 3 Liter - Exsikkator
Temperatur ⁽¹⁾	23 °C
Rel. Feuchte	50 % (einzustellen mit 100 ml gesättigter Magnesiumnitrat-Lsg.)

Probenvorbereitung (Herstellung des Prüflings)

Probengröße	Exsikkator-Beladung entspr. Prüfkammerbeladung (siehe jew. entspr. Ausführungsbestimmung Prüfkammer)Anm.: Bei Materialien, die nicht für Prüfkammer-Emissionsmessungen vorgesehen sind, ist die Probengröße individuell festzulegen
Wirksame Probenfläche	entsprechend Prüfkammerbeladung
Probenträger	Glasplatte, Porzellanschale, Exsikkator-Einsatz
Exsikkator-Beladung	sofort nach Herstellung des Prüflings

Probenahme

Probenahmezeitpunkt ⁽²⁾	24 h nach Exsikkatorbeladung
Anzahl Probanden	mind. 4 Personen; bei Abweichung um ≥ 2 Noten mind. 5 Personen
Exsikkator - Bedienung	Zur Geruchsprobe Exsikkatorstopfen öffnen und nach jeder Prüfung wieder verschließen; zwischen den einzelnen Geruchsprüfungen den Exsikkator 5 min verschlossen halten

Bewertung

Geruchsintensität	1 = nicht wahrnehmbar 2 = wahrnehmbar, nicht störend 3 = deutlich wahrnehmbar, aber noch nicht störend; 4 = störend 5 = stark störend 6 = unerträglich
--------------------------	---

	Anm.: Halbe Zwischennoten sind möglich
Geruchsart	Beschreiben
Endnote	Mittelwert der Bewertungsnoten der einzelnen Probanden

- (1) andere Temperaturen sind in begründeten Fällen möglich
(2) andere Probenahmezeitpunkte sind möglich

Geruchsprüfung nach ÖTI

Sensorische Bestimmung der Intensität und Art von Gerüchen von Bauprodukten aus dem Innenraum mittels Geruchsgefäßen nach ONR 195702 Pkt. 7.4. Bewertung gemäß Tabelle 3 „Intensität des Geruches“:

Note	Beschreibung der Intensität
0	geruchlos
1,00	sehr schwacher Geruch
1,25	
1,50	
1,75	
2,00	schwacher Geruch
2,25	
2,50	
2,75	
3,00	mittlerer Geruch
3,25	
3,50	
3,75	
4,00	starker Geruch
4,25	
4,50	
4,75	
5,00	sehr starker Geruch

ONR 195702 Sensorische Bestimmung der Intensität und Art von Gerüchen von Bauprodukten und Luftproben aus dem Innenraum - Anforderungen für Prüfungen im Labor.

Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien

• Mindestanforderung

Dampfbremsen und Winddichtbahnen müssen entweder aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Papier) oder aus einer Sorte Kunststoff bestehen. Sortenfremde Zusatzstoffe sind jeweils bis zu max. 10 M.-% erlaubt.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Verbundstoffe sind Baustoffe aus mindestens zwei verschiedenen Materialien, die vollflächig miteinander verbunden sind und sich nicht von Hand trennen lassen. Sie sind in der Regel schlecht verwertbar und können häufig auch nur minderwertig beseitigt werden.

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

• Mindestanforderung

Verbundprodukte aus Dämmstoffen, Gipsbauplatten oder Kunststoff-/Bitumenbahnen mit Metall dürfen nicht eingesetzt werden. Ausgenommen sind Dämmungen für technische Isolationen und Vakuumdämmplatten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Die Herstellung von Metallen ist mit hohen Umweltbelastungen verbunden. Bei sortenreinen Metallprodukten können diese Belastungen durch ein hochwertiges Recycling teilweise kompensiert werden. Aus Verbundprodukten können Metalle nicht oder nur sehr aufwändig wiedergewonnen werden. Außerdem entstehen bei der Beseitigung von Metallen in Verbundprodukten Probleme durch Metallmobilisation in Müllverbrennungsanlagen und auf Deponien.

Mit Metallfolie kaschierte Bauprodukte (Dämmstoffe, Gipskartonplatten etc.) sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Verbundprodukte aus mehreren Baustoffen (z.B. aus Dämmstoff und Gipskartonplatte) sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden.

[Seite drucken](#)
[Fenster schließen](#)

E. BIETERERKLÄRUNGEN INKL. UNTERFERTIGUNG DES ANGEBOTES

Mit der Abgabe und rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes erklärt der Bieter (bei Bieter- und Arbeitsgemeinschaften jedes Mitglied), dass

- er alle Bestimmungen der Ausschreibung kennt und akzeptiert und die im Leistungsverzeichnis (in der Leistungsbeschreibung) angeführten Leistungen zu den von ihm darin eingesetzten Einheits-, Pauschal- und Regiepreisen anbietet und **bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden bleibt**;
- er die Ausführung der ihm übertragenen Leistungen zu den angegebenen Terminen und innerhalb der angegebenen Fristen durchführt;
- er alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Berechtigungen und Befugnisse besitzt und kein Ausschlussgrund im Sinne des § 78 BVergG 2018 vorliegt;
- er anerkennt, dass die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen nicht von der Erteilung oder Verlängerung von allenfalls erforderlichen Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte (Drittstaatsangehörige) abhängig gemacht werden kann;
- gegen ihn kein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
- er sich nicht in Liquidation befindet oder die gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat;
- gegen ihn oder - sofern es sich um juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt - gegen natürliche Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- er im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat;
- er den Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben nachgekommen ist;
- er und die von ihm herangezogenen Subunternehmer befugt sind, die angebotenen Leistungen zu erbringen;
- er durch Besichtigung der Baustelle die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen festgestellt hat und dass darauf die Preisberechnung und die Angebotserstellung beruhen;
- er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und er alle Maßnahmen treffen wird, um die Stoffe, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen;
- er die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einhält;
- die Erstellung des Angebotes für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erfolgt ist und er sich bei der Durchführung des Auftrages in Österreich an diese Vorschriften hält. Hinweis: Diese Vorschriften werden bei der Arbeiterkammer Vorarlberg, Widnau 2 - 4, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/306 und bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/305 bereit gehalten.

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes anerkennt der Bieter/die Bietergemeinschaft die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen als Bestandteile seines/ihres Angebotes. Es wird ausdrücklich erklärt, dass die in diesen Unterlagen enthaltenen Verpflichtungserklärungen aus freien Stücken abgegeben werden und dass ab dem Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes (Vertrages) wegen Irrtums verzichtet wird.

Unterfertigung des Angebotes – elektronische Signatur

Die rechtsgültige Fertigung erfolgt im Rahmen der elektronischen Angebotsabgabe auf der Vergabepattform ANKÖ durch qualifizierte, elektronische Signatur. Die qualifizierte, elektronische Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift per Gesetz gleichgestellt.

Alle dem elektronischen Angebot beigegebenen Unterlagen gelten aufgrund der elektronisch erfolgten Signatur als rechtsgültig unterfertigt und sind daher von allen ihren Inhalten her rechtsverbindlich.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten eine qualifizierte, elektronische Signatur abzugeben:

- **Handysignatur:** Um das Angebot mit der Handysignatur zu unterzeichnen, sind die Handynummer und das Signaturpasswort einzugeben. Der per SMS zugesendete TAN ist dann im Onlineformular einzutragen, um die Signatur abzuschließen.
- **Bürgerkarte:** Die Signatur erfolgt mittels Chipkarte (auf der die Bürgerkartenfunktion aktiviert ist) über ein Chipkarten-Lesegerät. Um die Signatur abzuschließen ist ein Passwort einzugeben.

Bei Bietergemeinschaften gibt es folgende Möglichkeiten:

- jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat das Angebot elektronisch zu signieren **oder**
- das vertretungsbefugte Mitglied der Bietergemeinschaft (siehe „Zusatzklärung für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften“) signiert elektronisch das Angebot. Diesfalls ist die dafür notwendige Bevollmächtigung des Vertreters nachzuweisen (z.B. durch Hochladen der entsprechenden Vollmacht mit der Angebotsabgabe)

Bitte beachten Sie die Beilage „Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe“.

Nähere Informationen zur Bürgerkarte und zur Handysignatur sowie deren Aktivierung können unter <http://www.buergerkarte.at> abgerufen werden.

Für ausländische Unternehmen gibt es die Möglichkeit den ANKÖ e-Signaturservice auf Basis einer Vollmacht zu nutzen (E-Mail: office@ankoe.at oder Tel: +43 (0)1/3336666-0).

Weiters kann sich eine vertretungsbefugte Person des Unternehmers im Ergänzungsregister für natürliche Personen, (

<https://www.bmdw.gv.at/DigitalisierungundEGovernment/Stammzahlenregisterbehörde/Ergaenzungsregister/Seiten/Das-Ergaenzungsregister-f%C3%BCr-natuerliche-Personen-.aspx>) eintragen lassen, um in der Folge eine Handysignatur unter <https://www.a-trust.at/Aktivierung/ro/OfficerData.aspx?t=mobile> zu aktivieren.

F. ANHÄNGE/BEILAGEN

F.1. Beilage 1: Eigenerklärung gemäß § 80 Abs. 2 BVergG 2018

(verpflichtend beizulegen)

Ich

[Name des Unternehmens] erkläre hiermit, dass ich die von der Auftraggeberin in der Ausschreibung verlangten Eignungskriterien gemäß Punkt A.4 erfülle und die darin festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann.

Ich verfüge über folgende Befugnisse:

Bieter /Mitglied der Bietergemeinschaft	Befugnis (z.B. Gewerbeberechtigung)	Ausstellende Behörde	Datum

Die Eigenerklärung ist nicht gesondert zu unterfertigen, sondern gilt durch die Unterfertigung des Angebotes an der dafür vorgesehenen Stelle als mitunterfertigt.

F.2. Beilage 2: Zusatzerklärung für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften

(bei Bedarf ausfüllen)

Die Bieter erklären, dass sie die Leistung im Auftragsfall als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Weiters verpflichten sich die Bieter solidarisch zur Leistungserbringung.

Die Bieter machen folgendes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft als bevollmächtigten Vertreter namhaft:

Name:	_____
Adresse:	_____
Telefon:	_____
Fax:	_____
E-Mail:	_____

Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber in allen Angelegenheiten rechtsverbindlich. Er ist u.a. zum Abschluss und zur Abwicklung des Leistungsvertrages, zum Empfang der Post und dazu berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen entgegenzunehmen.

F.3. Beilage 3: Zusatzklärung bei Subunternehmerleistungen

(bei Bedarf ausfüllen)

Unternehmen, Geschäftsanschrift	Teilleistung(en)	Wert in % der Gesamtleistung	Erforderlicher Subunternehmer ja/nein

Sämtliche sich aus dem Angebot ergebenden, für die Auftragsvergabe maßgeblichen Voraussetzungen treffen auch auf die Subunternehmer zu.

F.4. Beilage 4: Verpflichtungserklärung des Bieters

(verpflichtend auszufüllen)

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, dass jeder Wechsel eines im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers und jeder Einsatz eines neuen, nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers nach Zuschlagserteilung der Auftraggeberin mitgeteilt wird und dass dessen/deren Einsatz bei der Ausführung des Auftrages nur nach vorheriger Zustimmung durch die Auftraggeberin erfolgen wird.

Weiters verpflichte ich mich, alle für die Eignungsprüfung des Subunternehmers notwendigen Nachweise mit der Bekanntgabe des Subunternehmers zu übermitteln.

Datum und rechtsgültige **Unterfertigung**³:

ORT: _____

DATUM: _____

FERTIGUNG: Sofern Ort und Datum angegeben werden, gilt diese Verpflichtungserklärung mit der elektronischen Signatur bei der Angebotsabgabe als miunterfertigt.

³ bei Bieter- oder Arbeitsgemeinschaften von allen Mitgliedern

F.5. Beilage 5: Erklärung des Bieters

(bei Bedarf ausfüllen)

Ich



[Name des Unternehmens] erkläre hiermit, dass die von mir in den Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen, den im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen gleichwertig sind.

Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu erbringen. Bei fehlender Gleichwertigkeit eines in der Bieterlücke angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen gilt das bzw. die den im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen zu dem angebotenen Preis als angeboten. Hat der Bieter in die Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses freigelassen, gelten gemäß § 125 Abs 7 BVergG 2018 die im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen als angeboten.

Diese Erklärung ist nicht gesondert zu unterfertigen, sondern gilt durch die Unterfertigung des Angebotes an der dafür vorgesehenen Stelle als mitunterfertigt.

F.6. Beilage 6: Referenzen

(verpflichtend auszufüllen)

Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat nachstehend für die Eignungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie über zumindest 2 Referenzprojekte gemäß Punkt A.5.4. verfügt. Für jede Referenz ist diese Beilage separat auszufüllen.

Referenz 1	
Name und Art des Referenzprojektes (Kurzbeschreibung)	
Angabe Leistungsumfang und Zeitraum	
Baukosten in EUR (KB 1-6 lt. ÖNROM B 1801-1 exkl. USt.)	
Auftraggeber und Kontaktperson	

Beilage 6: Referenzen

(verpflichtend auszufüllen)

Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat nachstehend für die Eignungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie über zumindest 2 Referenzprojekte gemäß Punkt A.5.4. verfügt. Für jede Referenz ist diese Beilage separat auszufüllen.

Referenz 2	
Name und Art des Referenzprojektes (Kurzbeschreibung)	
Angabe Leistungsumfang und Zeitraum	
Baukosten in EUR (KB 1-6 lt. ÖNROM B 1801-1 exkl. USt.)	
Auftraggeber und Kontaktperson	

F.7. Beilage 7: Schlüsselpersonen

(verpflichtend auszufüllen)

Als Mindestanforderung wird aufgrund der Projektgröße eine Personalkapazität von zwei qualifizierten Personen (Bauleiter und Bauleiter-Stellvertreter) verlangt, die für eine leistungs- und termingerechte Ausführung herangezogen werden können.

Bauleiter	
Titel und Name:	
Dienstgeber derzeit:	
Funktion beim derzeitigen Dienstgeber:	
Berufserfahrung als Bauleiter in Jahren und Monaten:	
Berufserfahrung in folgenden Unternehmen mit Zeitangaben:	

Bauleiter-Stellvertreter	
Titel und Name:	
Dienstgeber derzeit:	
Funktion beim derzeitigen Dienstgeber:	
Berufserfahrung als Bauleiter in Jahren und Monaten:	
Berufserfahrung in folgenden Unternehmen mit Zeitangaben:	